

AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES
Herausgegeben von der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 59

DIENSTAG, DEN 29. JULI

2014

Inhalt:

	Seite		Seite
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht	1365	Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Technischen Universität Hamburg-Harburg für das Studienjahr 2014	1366
Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich	1365	Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU)	1367
		Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts ..	1370

BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung eines Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma HHLA hat bei der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Planfeststellungsbehörde, die förmliche Zulassung für das Bauvorhaben „Umbau Hochwasserschutzanlage am Waltershofer Höft“ beantragt.

Dieses Vorhaben stellt eine Maßnahme nach Nummer 13.13 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für dieses Vorhaben abgesehen. Es kann nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVP bei der Entscheidung über die Zulassung zu berücksichtigen wären.

Hamburg, den 14. Juli 2014

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation
als Planfeststellungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1365

Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 19. Juni 2014 die kleinräumige Änderung der Hochwasserschutzanlage Hower Hauptdeich beantragt.

Gegenstand des Vorhabens ist der Abbruch des Gebäudes Hower Hauptdeich Nummer 55 mit Außenanlagen und Deichtreppe. Die Baugrube wird anschließend verfüllt und die Binnenböschung aus Klei in einer Stärke von 1,30 m hergestellt. 350 m² sollen als Deichgrund ausgewiesen werden.

Der Plan für die Umgestaltung der oben genannten Hochwasserschutzanlage ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 18. Juli 2014 festgestellt worden. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 1. August 2014 bis zum 18. August 2014 im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt,

Kundenservice, Wentorfer Straße 38 a, 21029 Bergedorf, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenfeld 3-5, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefonnummer: 040/4 28 26 - 25 40.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 18. Juli 2014

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 1365

Satzung über die Zulassungshöchstzahlen an der Technischen Universität Hamburg- Harburg für das Studienjahr 2014

Vom 9. Juli 2014

Auf Grund von § 3 Sätze 1 bis 3 des Ausbildungskapazitätsgesetzes vom 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99), Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes zur Unterstützung der Einführung eines neuen Kapazitätsrechts und zur Bereitstellung vergleichender Daten in der Übergangszeit (HmbGVBl. S. 99, 100) sowie § 2 Satz 2 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 28. Dezember 2004 (HmbGVBl. S. 515), zuletzt geändert am 14. März 2014 (HmbGVBl. S. 99, 100), in Verbindung mit der zwischen der Technischen Universität Hamburg-Harburg und der Behörde für Wissenschaft und Forschung für das Studienjahr 2014 geschlossenen Kapazitätsvereinbarung vom 9. Juli 2014 sowie der ergänzenden Ziel- und Leistungsvereinbarung über den Hochschulpakt vom 20. August 2013 hat das Präsidium am 9. Juli 2014 die folgende Satzung beschlossen:

Einzigiger Paragraph

(1) Für das Studienjahr 2014 werden die in der Anlage aufgeführten Zulassungshöchstzahlen festgesetzt. Zum Sommersemester gibt es kein Zulassungsverfahren.

(2) Alle nicht in der Anlage aufgeführten Studiengänge der TUHH sind zulassungsfrei.

(3) Bewerberinnen und Bewerber höherer Fachsemester können nach Maßgabe frei werdender Studienplätze der in der Anlage jeweils ausgewiesenen Ausbildungskapazitäten zugelassen werden.

Hamburg, den 9. Juli 2014

Technische Universität Hamburg-Harburg

Amtl. Anz. S. 1366

		Anlage
		Zulassungshöchstzahl inkl. HSP-Plätze
		Wintersemester 2014/2015
Nr. Studiengang		
Bachelor-Studiengänge		
1	Allgemeine Ingenieurwissenschaften	143
2	Bau- und Umweltingenieurwesen	146
3	Bioverfahrenstechnik	47
4	Computer Science (ehem. Computational Informatics)	38
5	Elektrotechnik	65
6	Energie- und Umwelttechnik	95
7	General Engineering Science	35
8	Informatik-Ingenieurwesen	60
9	Logistik und Mobilität	109
10	Maschinenbau	287
11	Mechatronik	49
12	Schiffbau	59
13	Technomathematik	42
14	Verfahrenstechnik	45
Master-Studiengänge		
15	Internationales Wirtschaftsingenieurwesen	53

Gewerblich-Technische Wissenschaften			Zulassungs- höchstzahl Winter- semester 2014/2015
Nr.	Unterrichtsfach	Abschluss	
16	Arbeitslehre/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Primar- und Sekundarstufe I	10
17	Arbeitslehre/ Lehramt	Lehramt Master of Education Primar- und Sekundarstufe I	30
18	Arbeitslehre/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Arts Sonderschulen	20
19	Arbeitslehre/ Lehramt	Lehramt Master of Education Sonderschulen	30
20	Bau- und Holz- technik/Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	30
21	Bautechnik/ Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20
22	Holztechnik/ Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20
23	Elektrotechnik-In- formationstechnik/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20
24	Elektrotechnik-In- formationstechnik/ Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20

25	Medientechnik/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20
26	Medientechnik/ Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20
27	Metalltechnik/ Lehramt	Lehramt Bachelor of Science Berufliche Schulen	20
28	Metalltechnik/ Lehramt	Lehramt Master of Education Berufliche Schulen	20

Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg (HCU)

Der Hochschulsenat der HafenCity Universität Hamburg hat am 21. Juli 2014 gemäß § 99 Absatz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 8. Juli 2014 (HmbGVBl. S. 269), die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl zum Hochschulsenat der HCU beschlossen.

§ 1

Wahlen zum Senat

(1) Dem Hochschulsenat gehören entsprechend § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die HafenCity Universität Hamburg vom 14. Dezember 2005 (HCUG) und § 99 Absatz 1 HmbHG mindestens folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: sechs Mitglieder, davon jeweils drei Professorinnen und drei Professoren,
2. Gruppe der Studierenden: zwei Mitglieder, davon jeweils eine Studierende und ein Studierender,
3. Gruppe des akademischen Personals: zwei Mitglieder, davon jeweils eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter.

(2) Die Amtszeiten der Mitglieder der Gruppe der Studierenden betragen ein Jahr, die Amtszeiten der weiteren Mitglieder betragen zwei Jahre.

(3) Wahlberechtigt und wählbar für die Wahl zum Hochschulsenat ist, wer Mitglied der Hochschule im Sinne von § 8 Absatz 1 HmbHG ist und einer Gruppe nach § 10 Absatz 1 Nummer 1 HmbHG angehört.

§ 2

Wahlsystem

(1) Die Mitglieder des Hochschulsenats werden getrennt nach Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahlen werden grundsätzlich als Urnenwahl, in Ausnahmen als Briefwahl unter Nutzung der Haus- oder Behördenpost durchgeführt.

(3) Jeder oder jedem Wahlberechtigten ist auf Antrag die Möglichkeit der Briefwahl einzuräumen. Die Wahlleitung bestimmt die Frist, innerhalb derer Briefwahl beantragt werden kann.

(4) Für die Urnenwahl werden Wahlräume eingerichtet.

§ 3

Erklärung über Gruppenzugehörigkeit

Personen, die mehr als einer der Gruppen angehören, können nur in einer Gruppe wählen und gewählt werden. Sie können schriftlich erklären, in welcher Gruppe sie wählen bzw. gewählt werden sollen. Die Erklärung kann für die jeweilige Wahl nicht widerrufen werden. Liegt keine Erklärung vor, bestimmt die Wahlleitung die Zugehörigkeit nach der ersten in Betracht kommenden Gruppe in der Reihenfolge nach § 1 Absatz 1 Nummern 1 bis 4.

§ 4

Wahlverfahren

(1) Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich einzeln. Jede Bewerberin und jeder Bewerber muss eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter benennen. Mit dem Mitglied ist auch die Stellvertreterin oder der Stellvertreter gewählt.

(2) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre bzw. seine Stimme nur einer Person geben.

(3) Die im Rahmen der Wahl erteilten Stimmen werden den einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet. Für die einzelnen Statusgruppen ergibt sich nach Auszählung der Stimmen die folgende Verteilung:

1. Gruppe der Professorinnen und Professoren: die drei Kandidatinnen und die drei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
2. Gruppe der Studierenden: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
3. Gruppe des akademischen Personals: die Kandidatin und der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl werden gewählt,
4. Gruppe des Technischen, Bibliotheks- und Verwaltungsbereichs: die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl wird gewählt.

(4) Es gilt hierbei ein Quorum von einer Stimme, d.h. eine Kandidatin und ein Kandidat gelten nur als gewählt, wenn sie mindestens eine gültige Stimme bei der Wahl erhalten haben.

(5) Sollten in einer Statusgruppe nicht genügend Mitglieder eines Geschlechts kandidiert haben oder unter Ansatz des Quorums nicht gewählt worden sein, so werden die fehlenden Sitze mit den rangnächsten Kandidatinnen/Kandidaten des anderen Geschlechts aufgefüllt.

§ 5

Reserveliste

Nicht gewählte Kandidierende bilden je Gruppe und Geschlecht eine Reserveliste, soweit sie jeweils das Quorum von mindestens einer Stimme erfüllt haben.

§ 6

Wahlorgane

Wahlorgane sind die Wahlleitung, der Wahlvorstand sowie der Wahlprüfungsausschuss. Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Die Tätigkeit in den Wahlorganen ist ehrenamtlich.

§ 7

Wahlleitung

(1) Die Wahlleitung besteht aus zwei Personen, die von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Hochschule

bestellt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident benennt für beide Personen jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehört:

1. die Regelung des Wahlverfahrens im Sinne von § 4,
2. die Bestimmung von Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen,
3. die Prüfung der Wahlvorschläge,
4. die Aufstellung der Wählerverzeichnisse,
5. die Erstellung der Wahlvorschlagslisten,
6. die Entscheidung bei Streitigkeiten über die Wahlberechtigung,
7. die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses,
8. die Entscheidung bei Streitigkeiten beim Freiwerden von Sitzen und bei der Bestellung zum Wahlvorstand.

§ 8

Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl bestellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter für jeden Wahlraum einen Wahlvorstand, der ebenfalls für die Briefwahl Vorstandsaufgaben übernimmt.

(2) Dem Wahlvorstand obliegt die Durchführung und Überwachung der Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses.

(3) Der Wahlvorstand besteht aus je drei Mitgliedern und gegebenenfalls deren Vertreterinnen bzw. Vertretern, die drei verschiedenen Gruppen im Sinne des § 10 Absatz 1 HmbHG angehören.

(4) Über Einsprüche gegen Bestellungen nach Absatz 1 entscheidet der Wahlprüfungsausschuss abschließend.

§ 9

Wahlprüfungsausschuss

(1) Dem Wahlprüfungsausschuss gehört je ein Mitglied der im Hochschulsenat vertretenen Gruppen an. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden zusammen mit je einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter vom Präsidenten oder der Präsidentin benannt. Mitglieder der Wahlleitung oder der Wahlvorstände können dem Wahlprüfungsausschuss nicht angehören.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachbesetzung für das Mitglied statt.

(4) Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über die gegen die Wahl eingelegten Einsprüche.

§ 10

Organisation

(1) Die Wahlleitung bestimmt Zeitpunkt und Zeitraum der Wahlen. Die Wahlen müssen rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder stattfinden. Der Zeitraum der Urnenwahlen beträgt für jede Gruppe mindestens zwei Tage.

(2) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der Wahlberechtigten anhand eines von der Verwaltung zu erstellenden Wählerverzeichnisses. Der Erstellung des Wählerverzeichnisses ist ein dem Beginn der Wahlhandlung möglichst

nahe Stichtag zugrunde zu legen. Das Verzeichnis ist bis zum Beginn der Wahl von Amts wegen durch die Wahlleitung zu berichtigen, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.

(3) Die Wahlleitung macht die Wahltag und die Anzahl der von den Gruppen zu besetzenden Sitze in geeigneter Weise in der Hochschule bekannt. Mit der Bekanntmachung wird die Aufforderung verbunden, innerhalb einer von der Wahlleitung festgesetzten Frist Wahlvorschläge bei der Wahlleitung einzureichen. Die festzusetzende Frist beträgt mindestens zwei Wochen.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Jede und jeder Wahlberechtigte kann sich selbst oder ein anderes Mitglied seiner Gruppe zur Wahl vorschlagen. Jeder Wahlvorschlag muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten und deren Stellvertreter unterschrieben sein und folgende Angaben erhalten:

Senatsmitglied: Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift,

StellvertreterIn: Name, Vorname, Statusgruppe, Anschrift, Geschlecht, Unterschrift.

Die Unterschriften können auch digital (per Telefax oder E-Mail/Scan) geleistet werden.

(2) Angaben, die die Kandidatinnen und Kandidaten über ihre Zugehörigkeit zu Organisationen machen, werden in die Vorschlagsliste aufgenommen. Die Wahlleitung kann aus technischen Gründen den Umfang dieser Angaben begrenzen.

§ 12

Aufstellung der Vorschlagslisten

(1) Die Wahlleitung prüft die eingegangenen Wahlvorschläge nach Gruppen getrennt und macht diese nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 10 Absatz 3 Satz 2) in der Hochschule öffentlich bekannt.

(2) Einwendungen sind innerhalb einer Woche nach Veröffentlichung an die Wahlleitung zu richten. Erkennt die Wahlleitung Einwendungen als berechtigt an, legt sie bereinigte Wahlvorschläge vor, die erneut öffentlich bekannt gemacht werden.

(3) Für jede Gruppe werden gesonderte Stimmzettel von der Wahlleitung hergestellt.

§ 13

Urnenwahl

(1) Die Wahl zum Hochschulsenat findet grundsätzlich als Urnenwahl statt. Die Wahlleitung entscheidet individuelle Anträge zur Briefwahl.

(2) Die Wahlhandlungen sind für die Mitglieder der Hochschule öffentlich.

(3) Die Verwaltung der Hochschule stellt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Hilfskräfte, Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung. Die Wahlräume müssen so ausgestaltet sein, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

(4) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt die Wahlhandlung. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber sowie über besondere Vorkommnisse während der Wahlhandlung eine Niederschrift.

(5) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum; er regelt bei Andrang den Zutritt.

(6) Der Wahlvorstand ist verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Wahlurne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung so zu verschließen, dass Stimmzettel weder entnommen noch eingeworfen werden können.

(7) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel, soweit nicht persönlich bekannt, gegen Vorlage eines Lichtbildausweises. Die Wahlberechtigung ist vom Wahlvorstand anhand des Wählerverzeichnis zu überprüfen. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung durch Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung nach.

(8) Die Wählerin oder der Wähler macht durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel sichtbar, wen sie bzw. er wählt. Sie bzw. er wirft den Stimmzettel in Gegenwart des Wahlvorstandes in die Wahlurne.

§ 14

Briefwahl

(1) Im Falle der Briefwahl übergibt oder übersendet die Wahlleitung der oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen. Übergibt die Wahlleitung die Wahlunterlagen nicht, werden sie entweder an die Wohnanschrift, in der Regel per Haus- oder Behördenpost an die Dienstadresse gesandt. Wahlberechtigten, die innerhalb einer von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter festzusetzenden Frist gegenüber der Wahlleitung schriftlich versichern, keine Wahlunterlagen erhalten zu haben, werden diese persönlich von der Wahlleitung ausgehändigt. Die Wahlleitung vermerkt die Übergabe oder Versendung der Wahlunterlagen im Wählerverzeichnis.

(2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. dem Stimmzettel,
2. dem Wahlumschlag,
3. einem Rücksendeumschlag, der die Anschrift der Wahlleitung und als Absender den Familien- und Vornamen sowie die Anschrift der oder des Wahlberechtigten und den Vermerk „Briefwahl“ trägt.

(3) Der Rücksendeumschlag ist mit dem gekennzeichneten Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass er bis zum Ablauf der von der Wahlleitung festgesetzten Frist vorliegt. Portokosten trägt die Hochschule nur insofern, als die Wählerin oder der Wähler vor Stimmabgabe einen von der Hochschule als Freiumschlag gekennzeichneten Rücksendeumschlag verwendet.

(4) Unmittelbar vor dem Abschluss der Wahl übergibt die Wahlleitung die eingegangenen Rücksendeumschläge dem Wahlvorstand. Dieser entnimmt den Rücksendeumschlägen die Wahlumschläge, vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne.

(5) Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge hat die Wahlleitung mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen. Die Rücksendeumschläge sind aufzubewahren, bis die Gültigkeit der Wahl feststeht; sodann sind sie ungeöffnet zu vernichten.

§ 15

Ungültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. er nicht gekennzeichnet ist,

2. er nicht von der Wahlleitung hergestellt wurde,
3. aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei zu erkennen ist,
4. er Zusätze enthält,
5. er im Falle der Briefwahl nicht in einem Wahlumschlag und dieser nicht in dem vorgesehenen Rücksendeumschlag übersandt oder übergeben worden ist.

(2) In Zweifelsfällen entscheidet die Wahlleitung über die Gültigkeit der Stimmzettel.

§ 16

Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Schluss der Wahlhandlungen zählen die Wahlvorstände die Stimmen aus. Dabei können Wahlberechtigte beteiligt werden. Die Ergebnisse der Stimmauszählungen sind von den jeweiligen Wahlvorständen durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Die abgegebenen Stimmzettel sind getrennt nach gültigen, ungültigen und zweifelhaften Stimmabgaben mitsamt den übrigen Wahlunterlagen unverzüglich der Wahlleitung zuzuleiten.

(2) Die Wahlleitung stellt das Wahlergebnis fest. Dazu gehört:

1. die Festlegung der Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen,
2. die Zahl der auf die einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten entfallenden Stimmen,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
4. die Feststellung der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
5. die Aufstellung der Reservelisten (nach Gruppe und Geschlecht).

(3) Das Wahlergebnis wird von der Wahlleitung in der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

(4) Wahlunterlagen wie Wählerverzeichnis, Vorschlagslisten und Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 17

Kosten der Wahlen

Die Hochschule trägt die Kosten der Wahlen. Sie stellt jeder wahlberechtigten Gruppe die erforderlichen Räumlichkeiten für mindestens eine Wahlversammlung unentgeltlich zur Verfügung. Kosten, die durch die Vorbereitung der Kandidatur entstehen, tragen die Bewerberinnen und Bewerber selbst.

§ 18

Anfechtung der Wahlen

(1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich beim Wahlprüfungsausschuss einzulegen und zu begründen. Die Einspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Einspruch innerhalb der Frist bei der Wahlleitung eingeht.

(2) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Ermittlung der Sitze, die Sitzverteilung, die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind.

(3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlvorschlagsliste nicht oder nicht richtig erstellt oder bekannt gemacht wurde, ist nur zulässig, wenn die

bzw. der Wahlberechtigte von ihrem bzw. seinem Einspruchsrecht nach § 12 Absatz 2 Gebrauch gemacht hat.

§ 19

Folgen der Anfechtung

(1) Erweist sich der Einspruch als zulässig und begründet, erklärt der Wahlprüfungsausschuss die Wahl ganz oder teilweise für ungültig, es sei denn, dass der Verstoß das Wahlergebnis nicht ändern oder beeinflussen konnte. Er ordnet an, ob die Wahl ganz oder teilweise wiederholt wird oder ob Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bzw. auf der Reserveliste stehende Bewerberinnen oder Bewerber nachrücken.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss teilt der oder dem Einsprechenden seine Entscheidung durch einen begründeten Bescheid mit.

(3) Die Einzelheiten des Verfahrens regelt der Wahlprüfungsausschuss.

§ 20

Freiwerden von Sitzen

(1) Ein Sitz wird frei, wenn ein Mitglied ausscheidet. Ein Mitglied scheidet insbesondere aus,

1. wenn die Wahl für ungültig erklärt wird,
2. auf Grund der Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses,
3. wenn es die Wählbarkeit für sein bisheriges Mandat verliert,
4. wenn es auf seinen Sitz durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleitung verzichtet.

Satz 1 gilt für das Ausscheiden einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters entsprechend. Veränderungen sind der Wahlleitung von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder dem ausscheidenden Mitglied mitzuteilen und werden von der Wahlleitung schriftlich bestätigt.

(2) Ausscheidende Senatsmitglieder (nicht Stellvertreter) bestimmen ihre direkten Nachfolgerinnen und Nachfolger. Diese müssen in jedem Fall dem gleichen Geschlecht des Senatsmitglieds angehören. Das Senatsmitglied kann entweder seine Stellvertretung als Nachfolge benennen oder es benennt die Nachfolge aus der entsprechenden Reserveliste.

(3) Im Falle des Ausscheidens einer Stellvertreterin/eines Stellvertreters bestimmt das Senatsmitglied ihre neue Stellvertreterin/seinen neuen Stellvertreter aus der Reserveliste. Die Stellvertreterin/der Stellvertreter muss nicht dem gleichen Geschlecht (des Senatsmitglieds) angehören.

(4) Kann der Sitz des ausgeschiedenen Mitglieds nicht neu besetzt werden, findet eine Nachwahl nur statt, wenn es der Senat oder die Vertreterin bzw. der Vertreter der betroffenen Gruppe oder die betroffene Gruppe mehrheitlich verlangt. Das Verfahren der Nachwahl regelt die Wahlleitung.

§ 21

Inkrafttreten

Die Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der HCU tritt nach Beschluss des Senats am 22. Juli 2014 in Kraft.

Hamburg, den 22. Juli 2014

HafenCity Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 1367

Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Bachelor of Arts

Vom 13. November 2013

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 17. Dezember 2013 die vom Hochschulsenat am 13. November 2013 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 4. Dezember 2012 (HmbGVBl. S. 510, 518) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den Studiengang Regie Schauspiel mit dem Abschluss Bachelor of Arts (im Folgenden: Studiengang Regie Schauspiel) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

I.

Aufnahmeprüfungsbestimmungen

§ 1

Studienberechtigung

(1) Zum Studium im Studiengang Regie Schauspiel ist berechtigt, wer

1. die Aufnahmeprüfung bestanden hat, und
2. die allgemein bildenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt. Allgemein bildende Zugangsvoraussetzungen sind die allgemeine Hochschulreife oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung.

(2) Bei überragender künstlerischer Befähigung kann vom Nachweis der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 2 abgesehen werden. Die überragende künstlerische Befähigung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt. Es ist in jedem Fall der Hauptschulabschluss oder eine von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachzuweisen.

(3) Eine mindestens zweijährige Erfahrung in Tätigkeiten, die geeignet sind, auf das Studium der Regie Schauspiel hinzuleiten, ist Voraussetzung. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Studienbewerberinnen und -bewerber aus nicht deutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienbeginn, Aufnahmeantrag

(1) Das Studium im Studiengang Regie Schauspiel kann einmal jährlich zum Wintersemester begonnen werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist an die Direktorin/den Direktor der Theaterakademie Hamburg zu richten. Er muss bei der Theaterakademie jeweils spätestens am 1. April eingegangen sein.

(3) Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem auch die Erfahrung in künstlerischen Bereichen hervorgeht,

2. eine Darlegung der Bewegungsgründe; gegebenenfalls mit Nachweisen über praktische Erfahrungen im künstlerischen Bereich (Dokumentationen, Entwürfe, Fotos o. ä.),
3. eine Kopie des letzten Schulzeugnisses,
4. ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers versehen ist,
5. ein Regiekonzept für eine Inszenierung nach freier Wahl gemäß § 3 Absatz 2.

§ 3

Aufnahmeprüfung

(1) In der Aufnahmeprüfung soll festgestellt werden, ob von der Bewerberin/dem Bewerber erwartet werden kann, dass sie/er die Fähigkeit der szenischen Realisation von dramatischen Werken erwerben wird. Die Aufnahmeprüfung erstreckt sich auf den Nachweis

1. von theoretisch-analytischen Fähigkeiten bezogen auf Geschichte und Theorie des Schauspiels,
2. guter Kenntnisse des Gegenwartstheaters.

(2) Das Aufnahmeprüfungsverfahren erfolgt in zwei Stufen:

Der erste Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einer schriftlichen Darstellung eines Regiekonzepts für eine Inszenierung nach freier Wahl im Umfang von bis zu fünf im üblichen Sinne beschriebenen DIN-A4-Seiten.

(3) Zum zweiten Teil der Aufnahmeprüfung wird nur zugelassen, wer den ersten Teil mit „bestanden“ absolviert hat. Der zweite Teil der Aufnahmeprüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch

- über Positionen des Gegenwartstheaters und
- der Befragung und Diskussion einer vorab von der Prüfungskommission gestellten Aufgabe.

Das Prüfungsgespräch soll 45 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Aufnahmeprüfung kann abgebrochen werden, wenn die Aufnahmeprüfungskommission sich ein abschließendes Bild von den Fähigkeiten der Bewerberin/des Bewerbers gemacht hat.

(5) Jeder Teil der Aufnahmeprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Die Aufnahmeprüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung. Bei Stimmengleichheit gilt die Prüfung als bestanden.

(6) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn jeder Teil der Aufnahmeprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde.

§ 4

Aufnahmeprüfungskommission

(1) Der Aufnahmeprüfungskommission gehören mindestens fünf, höchstens sieben Mitglieder, davon mindestens drei, höchstens fünf Lehrende des Studiengangs Regie Schauspiel an. Es wird eine weitere Professorin/ein weiterer Professor aus der Theaterakademie zum Mitglied bestellt, die bzw. der in einem der Studiengänge Schauspiel oder Regie Musiktheater unterrichtet.

(2) Gemäß § 64 Absatz 8 HmbHG können bei Aufnahmeprüfungen Studierende an der Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen beratend mitwirken. Näheres regelt die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule. Das studentische Mitglied wird von der studentischen Vertretung im Studiendekanatsrat benannt.

(3) Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss bzw. der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses benannt. Der Prüfungsausschuss kann im Rahmen der in Absatz 1 genannten Größen Intendantinnen/Intendanten, Regisseurinnen/Regisseure, Schauspielerinnen/Schauspieler, Dramaturginnen/Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern arbeiten, in die Aufnahmeprüfungskommission als stimmberechtigtes Mitglied bestellen.

§ 5

Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulationsordnung der Hochschule entsprechend.

II.

Allgemeine Bestimmungen

§ 6

Ziele des Studiums

Das Studium vermittelt die Befähigung zur theoretisch-reflexiven und künstlerisch-praktischen Arbeit im Bereich der Regie des klassischen, literarischen Schauspiels wie des sich ständig weiter entwickelnden modernen Regietheaters sowie der angrenzenden performativen Bereiche. Ziel der Ausbildung ist eine möglichst große Praxisnähe und Anwendungsorientierung mit einem sich formulierenden theoretischen Bewusstsein dessen, was künstlerisch praktiziert wird.

§ 7

Akademischer Grad, Diploma Supplement

Die Bachelorprüfung bildet den Abschluss des Studienganges Regie Schauspiel. Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt das Diploma Supplement.

§ 8

Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Das Lehrangebot, die Modulprüfungen und das abschließende Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Kandidatin/der Kandidat das Studium einschließlich aller Prüfungen in der genannten Regelstudienzeit ablegen kann.

(2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Vor- und Nachbereitungszeiten sowie der Bachelorprüfung werden insgesamt 180 Credit Points vergeben.

§ 9

Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, bis zum Ende des zweiten Fachsemesters an einer Studienfachberatung teilzunehmen. Die Studienfachberatung erfolgt in der Regel durch Lehrende des Studiengangs.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 8 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch Lehrende des Studiengangs teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Über-

schreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 7 HmbHG exmatrikuliert.

§ 10

Module und Credit Points (CP), Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Das gesamte Studium besteht aus Modulen. Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab, mit deren Bestehen das Erreichen der Lernziele des Moduls nachgewiesen wird.

(2) Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Credit Points (CP) ausgewiesen. Das Studium umfasst pro Semester 30 Credit Points, insgesamt 180 Credit Points. Einem Credit Point liegen etwa 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 Credit Points demgemäß 900 Arbeitsstunden. Jedem Modul und seinen einzelnen Lehrveranstaltungen werden entsprechend dem dazugehörigen Arbeitsaufwand Credit Points zugeordnet. Der Erwerb von Credit Points ist an das Bestehen der Modul-Prüfungen gebunden; diese können sich aus mehreren Teilprüfungen zusammensetzen.

(3) Zahl, Umfang, Inhalte der Module, Zuordnung zu bestimmten Fachsemestern und die Modulvoraussetzungen sind in den Anlagen 1 und 2 geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, Workshopmodule und Wahlpflichtmodule. Innerhalb dieser Module müssen die Studierenden eine Mindestanzahl an Credit Points erwerben und können zwischen unterschiedlichen Lehrveranstaltungen wählen.

(4) Die konkreten Beschreibungen der einzelnen Module ergeben sich aus der Anlage 2 und sind Bestandteil dieser Ordnung.

Die Modulbeschreibung muss insbesondere folgende Punkte beinhalten:

- Inhalte und Qualifikationsziel des Moduls,
- Teilnahmevoraussetzungen (dies ist im Regelfall der Abschluss des vorausgehenden Moduls),
- zugeordnete Lehrveranstaltungen,
- Voraussetzungen für den Erwerb von Credit Points: Credit Points werden z. B. durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur, eine Hausarbeit oder eine künstlerisch-praktische Prüfung erworben. Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.
- Credit Points,
- Häufigkeit des Angebots,
- Dauer der Module (in der Regel ein oder zwei Semester, in Ausnahmen auch vier Semester),
- Formen der Lehrveranstaltungen.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Einzel- und Gruppenunterricht in den künstlerischen Fächern Regie und Schauspiel,
2. Seminare zur gemeinsamen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,

3. Übungen und Workshops zur künstlerischen Erprobung und praktischen Anwendung,
4. Studien-Projekte zur angeleiteten und selbstständigen künstlerischen Praxis,
5. Kolloquien,
6. Vorlesungen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören an: Drei Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Studiendekanatsrat von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 13

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Modul- und Abschlussprüfungen. Er kann die Bestellung dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden. Über den jeweiligen Umfang der Prüfungsberechtigung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere Intendantinnen/Intendanten, Regisseurinnen/Regisseure, Schauspielerinnen/Schauspieler, Dramaturginen/Dramaturgen, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Theatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände und die Art der Durchführung der Prüfung. Für mündliche und praktische Prüfungen und die Prüfungsbestandteile der Bachelorprüfung können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden.

§ 14

Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Nicht bestandene Prüfungen sind bezüglich der Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen anzurechnen.

(2) Hinsichtlich der Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Abschlüssen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(4) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

§ 15

Nachteilsausgleich für behinderte
und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende/ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen eines Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18

Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

III.

Modulprüfungen

§ 19

Teilnahme an Modulprüfungen und Anmeldung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an studienbegleitenden Modulprüfungen ist die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen. Regelmäßig teilgenommen hat, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Über die Anwesenheit wird eine Anwesenheitsliste geführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grund eines begründeten Antrags der/des Studierenden. Liegt kein Ausnahmefall vor, müssen die versäumten Lehrveranstaltungen vor der Zulassung wiederholt werden.

(2) Die Belegung des Moduls ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung bzw. zu den jeweiligen Modulteilprüfungen. Die Teilnahmevoraussetzungen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

§ 20

Studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Das Studium Regie Schauspiel besteht aus den folgenden zu prüfenden 18 Modulen:

Modul Regie 1 (1. Semester)

Modul Regie 2 (2. Semester)

Modul Regie 3 (3. Semester)

Modul Regie 4 (4. Semester)

Modul Regie 5 (5. Semester)

Modul Theorie 1 (1.-2. Semester)

Modul Theorie 2 (3.-4. Semester)

Modul Theorie 3 (5.-6. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 1 (1. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 2 (2. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 3 (3. Semester)

Modul Schauspiel/Bewegung 4 (4. Semester)

Wahlmodul 1 (1.-4. Semester)

Wahlmodul 2 (5.-6. Semester)

Abschlussmodul Theorie (6. Semester)

(2) Modul- oder Modulteilprüfungen finden in der von den Prüfern bzw. Prüferinnen festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an das jeweilige Modul abgenommen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich im Einzelnen aus der Anlage 2 zu dieser Ordnung.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens bestanden bewertet worden sein.

(4) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung oder mehreren Teilprüfungsleistungen in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen können durch folgende Prüfungsformen erbracht:

a) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden. Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierende bzw. der Studierende darlegen soll, dass sie bzw. er den Prüfungsstoff beherrscht. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der

Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen. Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht, wenn nicht die Bewerberin oder der Bewerber den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und Bekanntgabe der Note.

c) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten.

d) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit über ein abgesprochenes Thema zur Vertiefung und Diskussion eines Themenaspekts aus dem Seminarzusammenhang von mindestens 10 Seiten Umfang.

e) Künstlerisch-praktische Prüfung

Eine künstlerisch-praktische Prüfung ist je nach Modul eine Einzel- oder eine Gruppenprüfung von 10 Minuten bis zu zwei Stunden Dauer.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von der bzw. dem Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „bestanden“ ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen des Moduls mit „bestanden“ bewertet worden sein.

(7) Bei studienbegleitenden Modulprüfungen ist grundsätzlich der bzw. die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrende zum Prüfer/zur Prüferin durch den Prüfungsausschuss zu bestellen. Mündliche bzw. praktische Modulprüfungen werden von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen. Wird die Prüfung von einem Prüfenden mit „nicht bestanden“ und von dem anderen Prüfenden mit „bestanden“ bewertet, gilt die Prüfung als bestanden.

(8) Die Modulprüfungen in den Kernmodulen Regie 3, 4 und 5 werden durch eine Prüfungskommission abgenommen. Sie besteht aus den beiden betreuenden Regie- und Dramaturgie-Lehrenden und einer/einem weiteren Lehrenden aus der Fachgruppe Regie. Ein „nicht bestanden“ bedarf einer einstimmigen Entscheidung.

§ 21

Fristen und Wiederholungsmöglichkeiten für studienbegleitende Modulprüfungen

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Jede nicht bestandene Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung ist einmal wiederholbar. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen. Bestandene Modulprüfungen können nicht wiederholt werden. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Wird eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet oder gilt als

mit „nicht bestanden“ bewertet, ist sie endgültig nicht bestanden. Das Studium kann nicht im gleichen Studiengang fortgesetzt werden, der/die Studierende ist zu exmatrikulieren.

IV.

Bachelorprüfung

§ 22

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung zum Bachelor of Arts

(1) Zur Bachelor-Prüfung im 6. Semester kann nur zugelassen werden,

1. wer im Bachelorstudiengang Regie Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg immatrikuliert ist oder immatrikuliert gewesen ist und
2. 180 CP aus sechs Semestern vorzuweisen hat.

(2) Für die Zulassung zum Bachelor-Projekt im 6. Semester muss zusätzlich die schriftliche Abschlussarbeit abgegeben sein. Über schriftlich begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 23

Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zum ersten Teil der Bachelorprüfung ist am Ende des 5. Studiensemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise für die in § 22 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. gegebenenfalls Vorschläge für die Bestimmung der Prüferinnen/Prüfer und für Prüfungsgegenstände (§ 13 Absatz 4, § 27 Absatz 2),
3. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Bachelorstudiengang Regie Schauspiel oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung zum zweiten Teil der Bachelorprüfung ist zum Ende des 5. Fachsemesters zu stellen; ihm sind zusätzlich zu den in Absatz 2 aufgeführten Unterlagen der Nachweis über die Abgabe der schriftlichen Abschlussarbeit beizufügen.

(4) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 bzw. 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 22 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 3 an der Prüfung nicht teilnehmen kann.

(7) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 24

Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste theoretisch-reflektierende Teil besteht aus

- der schriftlichen Abschlussarbeit über ein Thema im Zusammenhang mit dem Bachelor-Abschlussprojekt und
- dem Prüfungsgespräch (45 bis 60 Minuten Dauer): Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Musiktheaters.

(2) Der zweite Teil ist das Bachelor-Abschlussprojekt (Öffentliche Projektpräsentation).

Mit dieser zweiteiligen Prüfung soll die Befähigung zu selbstständiger reflektierender künstlerischer Arbeit der musiktheatralischen Künste und ihrer Vermittlung nachgewiesen werden.

§ 25

Schriftliche Abschlussarbeit

(1) Thema und Gegenstand der schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 10 bis 15 DIN-A4-Seiten sollen einen eigenständigen Beitrag zum Lehrstoff des Studienganges ermöglichen. Die schriftliche Arbeit soll insbesondere ein Thema reflektieren, das im Zusammenhang mit der geplanten künstlerischen Abschlussarbeit steht. Es ist sicherzustellen, dass eine erfolgreiche Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist möglich ist.

(2) Die schriftliche Abschlussarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgegrenzt und für sich bewertbar sein.

(3) Als Betreuerin bzw. Betreuer wird eine/einer der im Studiengang Lehrende bzw. Lehrender bestellt. Die Betreuerin bzw. der Betreuer bestimmt in Absprache mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und Aufgabenstellung der schriftlichen Abschlussarbeit.

(4) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Abschlussarbeit beträgt vier Wochen. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2).

(5) Die Bearbeitungsfrist beginnt mit Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema werden aktenkundig gemacht. Die schriftliche Abschlussarbeit ist spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit in zweifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beiliegend auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der für die Abgabe bestimmten Stelle abzugeben oder dieser bzw. diesem – versehen mit dem Poststempel des letzten Tages der Frist – zuzusenden. Bei der postalischen Zusendung gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht.

(6) Der wissenschaftlichen Abschlussarbeit ist eine schriftliche Versicherung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen. Diese muss beinhalten, dass

1. sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen Hilfsmittel als die angegebenen, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat,
2. die Arbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung in vergleichbaren Studienangeboten verwendet worden ist,
3. die Arbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(7) Die schriftliche Abschlussarbeit wird von der Betreuerin/dem Betreuer der Arbeit und einer/einem Lehrenden des Studienganges aus dem Bereich Theorie bewertet. Für die Benotung gilt § 29.

§ 26

Prüfungsgespräch

Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus der Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfung eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Theaters. Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfenden bzw. einem/einer Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Person abgenommen.

Für die Benotung gilt § 29.

§ 27

Bachelor-Abschlussprojekt

(1) Das Bachelor-Abschlussprojekt besteht aus einer öffentlichen Projektpräsentation. Es ist ein szenisches Projekt von 60 Minuten Länge auf einer professionell ausgestatteten Bühne begleitet und selbstständig zu erarbeiten.

(2) Das Bachelor-Abschlussprojekt wird von mindestens zwei, höchstens drei Prüfenden abgenommen, dabei muss einer der Prüfenden Lehrender des Studienganges sein. Die Studierenden können Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Für die Benotung gilt § 29.

§ 28

Wiederholung von Prüfungen
des Bachelor-Abschlussmoduls,
endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt die Prüfung als nicht bestanden, so kann diese Prüfung zweimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig.

(3) Das Bachelor-Abschlussprojekt kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in einem begründeten Ausnahmefall möglich.

(4) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.

(5) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 29

Bewertung der Prüfungsleistungen
der Bachelor-Prüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Prüfungen der Bachelor-Prüfung werden mit den Noten

- 1,0 = sehr gut
= eine besonders hervorragende Leistung,
- 2,0 = gut
= eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung,
- 3,0 = befriedigend
= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4,0 = ausreichend
= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 5,0 = nicht ausreichend
= eine Leistung mit erheblichen Mängeln

bewertet. Aus den von den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommissionen abgegebenen Noten wird für die einzelnen Teile der Bachelor-Prüfung eine Note als arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Durchschnittsnoten sind bis auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma ohne Rundung zu errechnen. Sie werden mit den beiden Dezimalstellen der Errechnung etwaiger weiterer Durchschnittsnoten zugrunde gelegt.

(3) Die Noten der Einzelleistungen werden der Studierenden/dem Studierenden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(4) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungen des Abschlussmoduls jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,00) bewertet worden sind.

(5) Aus den drei Bachelorprüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote lautet:

- bis 1,50 sehr gut,
- über 1,50 bis 2,50 gut,
- über 2,50 bis 3,50 befriedigend,
- über 3,50 bis 4,00 ausreichend,
- über 4,00 nicht ausreichend.

Dabei gilt folgende Gewichtung:

- schriftliche Abschlussarbeit 30 %,
- Prüfungsgespräch 20 %,
- Bachelor-Abschlussprojekt 50 %.

Es werden nur die ersten beiden Dezimalzahlen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

§ 30

Zeugnis, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Prüfung zum Bachelor of Arts ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Credit Points, die Noten aller Teilprüfungen der Bachelorprüfung, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Credit Points. Das Zeugnis ist von der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und der Präsidentin bzw. dem Präsidenten zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin die Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades und die Gesamtnote beurkundet. Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll.

§ 31

Ungültigkeit der Bachelorprüfung,
Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 20 Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 32

Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 33

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt zum 1. Oktober 2014/2015 in Kraft und gilt erstmals für die Studierenden, die ihr Studium zum Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor dem Sommersemester 2007 das Studium im Studiengang Regie Schauspiel aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie vom 13. April 2005 (Hochschulinterner Amtlicher Anzeiger vom 14. April 2005 Seite 26) und die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Schauspieltheater-Regie an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 13. April 2005 (Amtl. Anz. 2005 S. 917) fort. Sie tritt zum Ablauf des Wintersemesters 2013/2014 außer Kraft. Nach dem 31. September 2014 ist ein Abschluss nach der Diplomprüfungsordnung nicht mehr möglich.

(3) Für Studierende, die ihr Studium zum Sommersemester 2007 bzw. später, aber vor dem Wintersemester 2014/2015 aufgenommen haben, gilt die Prüfungsordnung für den Studiengang Regie Schauspiel vom 13. Dezember 2006, zuletzt geändert am 16. November 2011 und 11. Januar 2012 (Amtl. Anz. 2007 S. 2651, 2012 S. 425). Sie können auf Antrag nach der Prüfungsordnung gemäß Absatz 1 studieren.

Hamburg, den 13. November 2013

Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Amtl. Anz. S. 1370

Beschreibung des Bachelorstudiengangs Regie Schauspiel an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Modulbeschreibungen Regie Schauspiel (Bachelor of Arts)

Inhaltsverzeichnis

- 1 Studienplan
- 2 Modulbeschreibungen Regie Schauspiel (Bachelor of Arts)
 - 2.1 Module Regie
 - 2.1.1 Regie 1
 - 2.1.2 Regie 2
 - 2.1.3 Regie 3
 - 2.1.4 Regie 4
 - 2.1.5 Regie 5
 - 2.2 Module Theorie
 - 2.2.1 Theorie 1
 - 2.2.2 Theorie 2
 - 2.2.3 Theorie 3
 - 2.3 Module Schauspiel und Bewegung für Regiestudierende
 - 2.3.1 Schauspiel/Bewegung 1
 - 2.3.2 Schauspiel /Bewegung 2
 - 2.3.3 Schauspiel/Bewegung 3
 - 2.3.4 Schauspiel/Bewegung 4
 - 2.4 Wahlmodule
 - 2.4.1 Wahlmodul 1
 - 2.4.2 Wahlmodul 2
 - 2.5 Abschlussmodul

Legende: E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar; SWS = Semesterwochenstunden; Credits nach ECTS: 1 Cr. = 30 Stunden.
Zugrunde liegt eine jährliche Vorlesungszeit von 35 Wochen.
Begriffsbestimmung zur Art der Module: Pflichtmodule müssen mit allen Bestandteilen absolviert werden, bei Wahlmodulen besteht ebenfalls eine Belegpflicht bis zur Höhe der zugeordneten Credits, jedoch kann aus dem Angebot frei gewählt werden.

1 Studienverlaufsplan

Module / Teilmodule (Fächer)		1. Sem.		2. Sem.		3. Sem.		4. Sem.		5. Sem.		6. Sem.	
		SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr	SWS	Cr
Module Regie		Regie 1		Regie 2						Module Regie		Regie 5	
Regie- und Schauspielübungen 1		4	4	4	4					Vorbereitung Studienprojekt II		10	
Bühnenbild		2	2	2	2					Präsentation des Projekts		10	
Einführung Bühnentechnik		1	1							Wiss. Begleitseminar zum STP II		2 3	
Einführung Licht		2	2										
Einführung Medien		1	1			Regie 3				Abschlussmodul		Abschluss Regie	
Schauspielszenen – Regie				1,5	2	1,5	2			Abschlusssinszenierung (Bachelorabschlussprojekt)		12	
Lichtgestaltung				2	2					Schriftliche Hausarbeit		6	
Licht STP I				1	2			Regie 4		Mündliche Prüfung		5	
Vorbereitung und Durchführung Studienprojekt I (Regie, Dramaturgie)						4	4	8					
Dramaturgische Übungen und Dramaturgie zum STP I						2	3	2	3	Module Theorie		Theorie 3	
Projekt Regie						4	4	4	4	Betriebskunde / Vertragsrecht		1 2	
Kostümbild						2	2	2	2	Projektmanagement		1 2	
Module Theorie		Theorie 1				Theorie 2				Verlagsrecht			
Geschichte und Theorie des Theaters, Dramaturgie		2	3	2	3	2	3	2	3	Kolloquium zur schriftl. Arbeit		1 2	
Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunstgeschichte, Gender		2	3	2	3	2	3	2	3	Wiss Begleitseminar BA Abschluss		2 3	
Module Schauspiel /Bewegung		Schausp. 1											
Schauspielerische Grundausbildung		2	2	Schausp. 2									
Schauspielunterricht		2	2	2	2								
Körper-Stimmtraining / Sprechbildung		1	1	1	1								
Choreographische Übungen		2	2	2	2								
Choreografisches Projekt 1 + 2		2	2	2	2	Schausp. 3		Schausp. 4					
Körpertechniken		1	1	1	1	1	1	1	1				
Bewegungslehre 1 + 2						2	2	2	2				
Verslehre						2	2						
Improvisationsübungen						2	2						
Arbeit an der Rolle						2	2	2 2					
Wahlmodul 1		RS-W-1								Wahlmodul 2		RS-W-2	
Regiewerkshops, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechniken, Chorisches Sprechen (gemeinsam mit Schauspiel), Musik/Rhythmus/Gesang im Theater (gemeinsam mit Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Performance, Bühnenmusik, Gender Studies, Medientechnik, Exkursionen, Lehrveranstaltungen aus den Modulen Theorie, aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik und Theater oder der Universität Hamburg										wie Wahlmodul 1 zusätzlich Kritik und Selbstkritik, Pressearbeit, Moderation, Auftrittstraining; Inhalte können variieren, siehe jeweiliges Vorlesungsverzeichnis			
Verpflichtend 14 Cr.		4	4	4	4	2	2	4	4	Verpflichtend 3 Cr.		3	
Summe Credits		30		30	30	30	30	30	30			30	30
E = Einzelunterricht; G = Gruppenunterricht; S = Seminar; V = Vorlesung													
SWS = Semesterwochenstunden; Cr = Credits nach ECTS (1 Cr. = 30 h); STP = Studienprojekt													
Gesamtsumme Credits: 180													

2 Modulbeschreibungen Regie Schauspiel

2.1 Module Regie

2.1.1 Regie 1

Modulbezeichnung / -code	Regie 1	RS-R-1		
ECTS-Punkte	10			
SWS gesamt	10			
Studiensemester	1			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
Inhalte	1.) Regie- und Schauspielübungen (G)	70	50	4
	2.) Bühnenbild (S)	35	25	2
	3.) Einführung Bühnentechnik (S)	17,5	12,5	1
	4.) Einführung Licht (S)	35	25	2
	5.) Einführung Medien (Seminar)	17,5	12,5	1
	Reflexion eigener wie fremder Ansprüche an den Regieberuf; Grundlagen szenischer Arbeit mit Schauspielstudierenden; Einführungen Bühnenbild, Bühnentechnik, Licht; das Verhältnis Bühne, Bühnenbild, Licht zur szenischen Arbeit in der praktischen wie theoretischen Erarbeitung.			
Qualifikationsziele	Kenntnis elementarer Bühnentechnik. Erstellung eines Lichtkonzeptes und Beleuchtungseinrichtung für ein szenisches Projekt / Studienprojekt I, Entwicklung der Beurteilungskraft für einen Bühnenraum, Erarbeitung erster kleiner Schauspielsszenen. Erste Schritte zu einem Regiekonzept und einer Inszenierungsanalyse			
Leistungsnachweis	1.) Künstlerisch-praktische Prüfung 2.) Erstellen eines Bühnenbilds 3.) Alternativen: Referat, Klausur oder mündliche Prüfung 4.) Erstellen eines Lichtkonzeptes 5.) praktischer Medieneinsatz			
Teilnahmevoraussetzungen	bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.1.2 Regie 2

Modulbezeichnung / -code	Regie 2	RS-R-2
ECTS-Punkte	12	
SWS gesamt	10,5	
Studiensemester	2	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	
Lehrveranstaltungen (Art)		
	1.) Regie- und Schauspielübungen 2 (Gruppenunterricht)	Präsenzzeit (h) 70 Vor- /Nachbereitung (h) 50 Credits (ECTS) 4
	2.) Schauspielsszenen – Regie (Gruppenunterricht)	26,25 33,75 2
	3.) Bühnenbild (Seminar)	35 25 2
	4.) Lichtgestaltung (Seminar)	35 25 2
	5.) Licht Studienprojekt I (STP I) (Projektarbeit)	17,5 42,5 2
Inhalte	Reflexion eigener wie fremder Ansprüche an den Regieberuf; Grundlagen szenischer Arbeit mit Schauspielstudierenden; Einführungen Bühnenbild, Bühnentechnik, Licht; Das Verhältnis Bühne, Bühnenbild, Licht zur szenischen Arbeit in der praktischen wie theoretischen Erarbeitung.	
Qualifikationsziele	Kenntnis elementarer Bühnentechnik. Erstellung eines Lichtkonzeptes und Beleuchtungseinrichtung für ein szenisches Projekt / Studienprojekt I, Entwicklung der Beurteilungskraft für einen Bühnenraum, Erarbeitung erster kleiner Schauspielsszenen. Erste Schritte zu einem Regiekonzept und einer Inszenierungsanalyse	
Leistungsnachweis	1.+2.) Künstlerisch-praktische Prüfung 3.) Erstellen eines Bühnenbildmodells 4.) praktische Ausführungen von Lichtkonzepten 5.) Einrichtung und Betreuung der Lichteinrichtung STP I	
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Regie 1	
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie	
Empfohlene Basisliteratur	n.V.	

2.1.1.3 Regie 3

Modulbezeichnung / -code	Regie 3	RS-R-3
ECTS-Punkte	13	
SWS gesamt	11,5	

Studiensemester	3				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)					
			Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Vorbereitung STP I (G)		70	50	4
	2.) Dramaturgische Übungen zum STP I (S)		35	55	3
	3.) Projekt – Regie (G)		35	25	2
	4.) Schauspielenszenen-Regie (G)		26,25	33,75	2
	5.) Kostümbild (S)		35	25	2
Inhalte	Weiterführung der szenischen Arbeit mit Schauspielstudierenden; Dramaturgische Begleitung als Erweiterung des Blicks auf die szenische Arbeit; Erarbeitung eines Regiekonzeptes; Beschäftigung mit Grundbegriffen des Kostümbilds; Regieführen in einem freien Projekt: von der thematischen Findung über die Materialformung zur szenischen Realisierung				
Qualifikationsziele	Bewusstwerdung der Differenz und Chancen der Verständigung Schauspieler – Regisseur, erste inhaltliche gebundene Erarbeitung von szenischen Entwürfen; Einblicke in produktionsbezogene Dramaturgie; Versuch einer eigenen Inszenierungsanalyse; Bewusstwerdung von Projektarbeit als autonome Ausdrucksmöglichkeit jenseits des literarischen Textes				
Leistungsnachweis	1.) Künstlerisch-praktische Prüfung 2.) Alternativen: Referat/mündl. Prüfung/Klausur oder Hausarbeit 3.+4.) Künstlerisch-praktische Prüfung 5.) Erarbeitung von Kostümbildentwürfen				
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Regie 2				
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				

2.1.4 Regie 4

Modulbezeichnung / -code	Regie 4	RS-R-4
ECTS-Punkte	13	
SWS gesamt	4	
Studiensemester	4	
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul	
Häufigkeit des Angebots	jährlich	

Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Studienprojekt STP I (Projektarbeit, angeleitete künstlerische Praxis)	-	240	8
	2.) Begleitende Dramaturgie zum STP I (S)	35	55	3
	3.) Projekt-Regie (G)	35	25	2
Inhalte	Erarbeitung eines konkreten Regiekonzeptes; angeleitete, begleitete und selbstständige Erarbeitung eines szenischen Projektes von 20 - 30 Min. Länge: das Studienprojekt I stellt die Arbeit mit Schauspielerinnen / Schauspielern in den Mittelpunkt. Daneben Fortführung des eigenen projektorientierten Arbeitens im Dialog mit Schauspielstudierenden.			
Qualifikationsziele	Regieführen als reflektierte szenische Umsetzung einer Textvorlage wie einer konzeptionellen Vorbereitung, als Organisation von Licht, Ton, Raum, als Auseinandersetzung mit dem Schauspieler; Projektarbeit als gemeinsam erarbeitete Ausdrucksmöglichkeit mit Schauspielstudierenden			
Leistungsnachweis	1.) Präsentation eines 20-30 min szenischen Projekts, 2.) Referat/Thesenpapier 3.) künstlerisch-praktische Prüfung			
Teilnahmevoraussetzungen	bestandenes Modul Regie 3			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.1.5 Regie 5

Modulbezeichnung / -code	Regie 5	RS-R-5		
ECTS-Punkte	23			
SWS gesamt	2			
Studiensemester	5			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Studienprojekt II: Regie, Kostüm, Choreografie, Dramaturgie (Projektarbeit, angeleitete selbständige künstlerische Praxis	-	600	20
	2.) Theoretisches Begleitseminar zu STP II (S)	35	55	3

Qualifikationsziele	Kenntnisse der Theatergeschichte; Bewusstwerden der Möglichkeiten und Grenzen der Dramaturgie; Kenntnis und Diskussion der Spielpläne ausgewählter Hamburger Theater; Fähigkeit, einen dramatischen Text für die Bühne „lesen“ zu können; Kenntnis des Arbeitsvorgangs Produktionsdramaturgie von der Konzeption über die Inszenierung bis zur Vermittlung; Ausblicke über den Rand der Schauspielersdramaturgie			
Leistungsnachweis	Je 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 1.) und 2.) Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			
2.2.2 Theorie 2				
Modulbezeichnung / -code	Theorie 2			RS-Th-2
ECTS-Punkte	12			
SWS gesamt	4 pro Semester			
Studiensemester	3 und 4			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Geschichte und Theorie des Theaters, Dramaturgie (2 Seminare)	70	110	6
	2.) Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunstgeschichte, Gender Studies (2 Seminare)	70	110	6
Inhalte	Beispielhafte Theatergeschichte; Einführungen in die Ästhetiken des modernen Dramas; beispielhafte Einführungen in die Ästhetiken des zeitgenössischen Theaters; Vermittlung von Grundlagen in den Arbeitsfeldern Musiktheater, Tanztheater, Film, Kunst- und Kulturgeschichte.			
Qualifikationsziele	Kenntnis und Diskussion der Differenz klassisches / modernes Drama; Kenntnis der Diskussion „Postdramatisches Theater“; reflektiertes Bewusstsein ästhetischer Zeitgenossenschaft.			
Leistungsnachweis	Je 2 Lehrveranstaltungen aus den Bereichen 1.) und 2.) Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.2.3 Theorie 3

Modulbezeichnung / -code	Theorie 3	RS-Th-3		
ECTS-Punkte	11			
SWS gesamt	6			
Studiensemester	5. + 6. Semester			
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)				
		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Betriebskunde / Vertragsrecht (S) (5. Sem.)	17,5	42,5	2
	2.) Projektmanagement (S) (5. Sem.)	17,5	42,5	2
	3.) Verlagsrecht (S) (5. Sem.)	17,5,	42,5	2
	4.) Wissenschaftliches Begleitseminar zum Bachelorprojekt (6. Sem.)		90	3
	5.) Kolloquium zur schriftlichen Arbeit (6. Sem.)		60	2
Inhalte	1.) – 3.) Kenntnisse in den Bereichen Betriebskunde, Vertrags- und Verlagsrecht und Projektmanagement. 4.) Konzeptionelle theoretische Auseinandersetzung mit dem Bachelorprojekt unter wissenschaftlichen Aspekten und unter Aspekten der szenischen Realisation 5.) Diskussion der Abschlussarbeiten bzw. deren Konzeption			
Qualifikationsziele	Umgang mit Problemen der Betriebskunde des Theaters und des komplizierten Vertragsrechts sowie über Projektmanagement. Nachweis der Befähigung der Studierenden zur theoretisch-reflexiven Arbeit im Bereich der Regie des literarischen Schauspiels wie des sich ständig weiter entwickelnden modernen Regietheaters sowie der angrenzenden performativen Bereiche.			
Leistungsnachweis	1.) - 3.) Alternativen: Referat/mündliche Prüfung/Klausur/Hausarbeit 4.) Schriftliche Dokumentation der inhaltlichen Vorbereitungen und Reflexion der Konzeptionsprobe 5.) Erarbeitung und Vorstellung des Konzepts der schriftlichen Arbeit			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Theorie 2			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.3 Module Schauspiel und Bewegung für Regiestudierende

2.3.1 Schauspiel/Bewegung 1

Modulbezeichnung / -code		Schauspiel / Bewegung 1		RS-SB-1	
ECTS-Punkte		10			
SWS gesamt		12			
Studiensemester		1			
Dauer / Art des Moduls		1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots		jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)			Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Schauspielerische Grundausbildung (G)		35	25	2
	2.) Schauspielunterricht (G)		35	25	2
	3.) Körper- Stimmtraining / Sprechbildung (G)		17,5	12,5	1
	4.) Choreografische Übungen (G)		35	25	2
	5.) Choreografisches Projekt 1 (Projektarbeit, künstlerische Praxis)		35	25	2
	6.) Körpertechniken (G)		17,5	12,5	1
Inhalte	Begleitung einer schauspielerischen Grundausbildung, Bühnentraining, Improvisation, Einführung in dramatisches Handeln, Ensemblearbeit; Hinführung Körper und Bewegung im Raum; Musik und Bewegung, Choreographische Etüden, Projektarbeit mit dem Ziel einer choreografischen Präsentation. Einführung in verschiedene Körpertechniken.				
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit im Umgang mit seinem eigenen Instrument, dem Körper und die Stimme, den szenischen Wahrnehmungen und des Gefühls für Rhythmus, Bewegung im Raum, Dialog von Bewegungen, Vermittlung von szenisch-kompositorischem Grundlagenwissen.				
Leistungsnachweis	1.) bis 4.) + 6.): Künstlerisch-praktische Prüfungen, 5.): Öffentliche Präsentation				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung				
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				

2.3.2 Schauspiel/Bewegung 2

Modulbezeichnung / -code	Schauspiel / Bewegung 2	RS-SB-2
ECTS-Punkte	8	
SWS gesamt	8	

Inhalte	Weiterführungen der Improvisationstechniken, Einführung in schauspielorientierte moderne Bewegungsformen. Ensemblearbeit. Körpertraining, Vorlehre als Teil der Sprechbildung, Vertiefung der Kenntnisse über verschiedene Körpertechniken.
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handels als Akteur; Erhöhung des Körperbewusstseins; das Sprechen denken lernen.
Leistungsnachweis	1.) bis 4.): Künstlerisch-praktische Prüfung
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Schauspiel/Bewegung 2
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie
Empfohlene Basisliteratur	n.V.

2.3.4 Schauspiel/Bewegung 4

Modulbezeichnung / -code	Schauspiel/Bewegung 4	RS-SB-4		
ECTS-Punkte	7			
SWS gesamt	7			
Studiensemester	4			
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul			
Häufigkeit des Angebots	jährlich			
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbe- reitung (h)	Credits (ECTS)
	1.) Arbeit an der Rolle (G)	35	25	2
	2.) Bewegungslehre (G)	35	25	2
	3.) Körpertechniken (G)	17,5	12,5	1
	4.) Verslehre, STP I (G)	35	25	2
Inhalte	Einführen in das methodische Arbeiten an der Rolle. Verkörperung einer Fremdfigur. Einführung in schauspielorientierte moderne Bewegungsformen. Vertiefung der Kenntnisse über verschiedene Körpertechniken. Ensemblearbeit. Sprechbildnerische Begleitung des Studienprojektes 1			
Qualifikationsziele	Erwerb der Fähigkeit des szenischen Handels als Akteur; Erhöhung des Körperbewusstseins			
Leistungsnachweis	1.) bis 4.): Künstlerisch-praktische Prüfung			
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Modul Schauspiel/Bewegung 3			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

2.4 Wahlmodule

2.4.1 Wahlmodul 1

Modulbezeichnung / -code	Wahlmodul 1		RS-W-1
ECTS-Punkte	14		
SWS insgesamt	durchschnittlich ~3,5 je Semester		
Studiensemester	1.-4. Semester		
Dauer / Art des Moduls	4 Semester/ Wahlmodul		
Häufigkeit des Angebots	jährlich		
Lehrveranstaltungen (Art)		Präsenzzeit (h)	Vor- /Nachbereitung (h)
	Regieworkshops, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechniken, Chorisches Sprechen (gemeinsam mit Schauspiel), Musik/Rhythmus/Gesang im Theater (gemeinsam mit Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Performance, Bühnenmusik, Gender Studies, Medientechnik. Exkursionen. Lehrveranstaltungen aus den Modulen Theorie, aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik und Theater oder der Universität Hamburg. Empfohlen werden 2 Credits im 1. Semester und je 4 Cr. Im 2. bis 4. Sem.	~245	~175
Credits (ECTS)			14
Inhalte	Je nach Veranstaltungstyp		
Qualifikationsziele	praktische Vertiefungen und Spezifizierungen in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bewegung. Praktische Berührungen mit avancierten Handschriften des Regietheaters und mit besonderen zeitgenössischen Formen theatraler Praxis jenseits der Sprechtheaterkonventionen.		
Leistungsnachweis	Je nach Art der Veranstaltung: Künstlerisch-praktische Prüfung, Referat/Thesenpapier/Hausarbeit, öffentliche oder hochschulöffentliche Präsentation		
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandene Aufnahmeprüfung		
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie		
Empfohlene Basisliteratur	n. V.		

2.4.2 Wahlmodul 2

Modulbezeichnung / -code	Wahlmodul 2		RS-W-2
ECTS-Punkte	3		
SWS gesamt	Durchschnittlich 2 SWS /Semester		

Studiensemester	5 und 6				
Dauer / Art des Moduls	2 Semester/ Wahlmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Lehrveranstaltungen (Art)					
	Regieworkshops, Übungen mit Schauspielern, Schauspieltechniken, Chorisches Sprechen (gemeinsam mit Schauspiel), Musik/Rhythmus/Gesang im Theater (gemeinsam mit Schauspiel), Bewegung, Choreografie, Performance, Bühnenmusik, Kritik und Selbstkritik, Pressearbeit, Moderation, Auftrittstraining, Gender Studies, Medientechnik, Exkursionen, Lehrveranstaltungen aus den Modulen Theorie, aus den Lehrangeboten der Hochschule für Musik und Theater oder der Universität Hamburg	~45	~45		3
Inhalte	1-3 Veranstaltungen freier Wahl				
	Je nach Veranstaltungstyp				
Qualifikationsziele	Praktische Vertiefungen und Spezifizierungen in den Bereichen Regie, Schauspiel, Bewegung. Praktische Berührungen mit avancierten Handschriften des Regietheaters und mit besonderen zeitgenössischen Formen theatraler Praxis jenseits der Sprechtheaterkonventionen, Fähigkeit zur theoretischen Reflexion künstlerischer Fragestellungen in eigenen und fremden künstlerischen Kontexten, Fähigkeit zur Vermittlung.				
Leistungsnachweis	Je nach Art der Veranstaltung, Alternativen: Künstlerisch-praktische Prüfung, Referat/Thesenpapier/Hausarbeit, öffentliche oder hochschulöffentliche Präsentation				
Teilnahmevoraussetzungen	Bestandenes Wahlmodul 1				
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie				
Empfohlene Basisliteratur	n.V.				
2.5 Abschlussmodul					
Modulbezeichnung / -code	Abschlussmodul			RS-A-Th	
ECTS-Punkte	23				
SWS gesamt					
Studiensemester	6				
Dauer / Art des Moduls	1 Semester/ Pflichtmodul				
Häufigkeit des Angebots	jährlich				
Bestandteile der Bachelorprüfung					
		Präsenzzeit (h)		Vor- /Nachbereitung (h)	Credits (ECTS)

	1.) Bachelor-Abschlussprojekt			12
	2.) Schriftliche Abschlussarbeit			6
	3.) Prüfungsgespräch (Selbstständige Vorbereitung)			5
Inhalte der Bachelorprüfung	1.) Begleitete und selbstständige Erarbeitung eines szenischen Projektes von 40 - 60 Minuten Länge auf einer professionell ausgestatteten Bühne. Zusammenarbeit mit Bühnenbildstudierenden. Praktische wie theoretische Auseinandersetzung mit den das Projekt begleitenden Regie-, Dramaturgie- und Bühnenbild- und Kostümlehrenden. Im Bachelor-Abschlussprojekt wird eine komplexe Aufgabenstellung (z.B. eine dramatische Gattung, ein Autor, eine stoffgeschichtliche oder inszenierungsästhetische Problematik) unter wissenschaftlichen Aspekten und Aspekten der szenischen Realisation behandelt. Das Projekt wird von einer künstlerischen/ einem künstlerischen und einer dramaturgischen Leiterin/ einem dramaturgischen Leiter gemeinsam konzipiert und durchgeführt. 2.) Thema und Gegenstand der schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von 10-15 Din A4 Seiten sollen ein Thema reflektieren, das im Zusammenhang mit dem Bachelor-Abschlussprojekt steht, und einen eigenständigen Standpunkt erkennen lassen. 3.) Das mündliche Prüfungsgespräch besteht aus der Diskussion der schriftlichen Abschlussarbeit und der Prüfung eines frei gestellten Themas aus dem Bereich Geschichte und Theorie des Theaters. Befähigung zur Erarbeitung einer selbst verantworteten Inszenierung von der Ideenfindung über Projektskizzierung und Projektentwicklung, Befähigung zur theoretisch/wissenschaftlichen Reflexion eines eigenen künstlerisch-szenischen Ansatzes.			
Qualifikationsziele				
Leistungsnachweis	1.) Öffentliche Projektpräsentation 2.) Schriftliche Abschlussarbeit von 10-15 Seiten Umfang 3.) Prüfungsgespräch von 45-60 Min. Dauer			
Teilnahmevoraussetzungen	Nachweis von 150 Credits			
Koordination	Fachgruppensprecher/in Regie			
Empfohlene Basisliteratur	n.V.			

ANZEIGENTEIL

Behördliche Mitteilungen

Öffentliche Ausschreibung

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer
Zentrale Vergabestelle K 5,
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 26 - 24 93, Telefax: 040/4 27 31 - 14 48,
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und
Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung
- e) Hamburg-Lurup
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-281/14**

Bauvorhaben:

Bornheide – Bushaltestellen der Metrobuslinie 3

Los 1: Haltestellen Böttcherkamp

Los 2: Haltestellen Achtern Born

Los 3: Haltestellen Immenbusch

Wesentliche Leistungen:

Los 1: 1700 m² Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen, 650 m² Asphaltbefestigung fräsen und entsorgen, 310 m² Asphaltdeckschicht SMA 0/8 Hmb. herstellen, 250 m² Asphaltdeckschicht AC 8 DN herstellen, 310 m² Binderschicht 0/16, d = 8,5 cm, herstellen, 1400 m² Asphaltoberbau gem. BK 10 vollständig herstellen, 90 m² Wasserlauf herstellen, 390 m² Busverkehrsflächen aus frühhochfestem Beton herstellen, 120 m Kasseler Sonderbordstein setzen, 730 m Hochbordsteine aus Granit/Beton setzen, 620 m Tiefbordsteine aus Beton 8/20 setzen, 370 m² Fahrgastwartefläche herstellen, 600 m² Radweg herstellen, 1570 m² Gehweg herstellen, 17 Stück Trummen herstellen, 170 m Trummenanschlussleitung in offener Baugrube erneuern, 50 m Trummenanschlussleitung mittels Inliner/Partliner sanieren.

Los 2: 2900 m² Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen, 570 m² Asphaltbefestigung fräsen und entsorgen (Fahrbahn), 570 m² Asphaltdeckschicht SMA 0/8 Hmb. herstellen, 570 m² Binderschicht 0/16, d = 8,5 cm, herstellen, 2150 m² Asphaltoberbau gem. BK 10 vollständig herstellen, 120 m² Wasserlauf herstellen, 380 m² Busverkehrsflächen aus frühhochfestem Beton herstellen, 120 m Kasseler Sonderbordstein setzen, 870 m Hochbordsteine aus Granit/Beton setzen, 950 m Tiefbordsteine aus Beton 8/20 setzen, 330 m² Fahrgastwartefläche herstellen, 770 m² Radweg herstellen, 2200 m² Gehweg herstellen, 24 Stück Trummen herstellen, 240 m Trummenanschlussleitung in offener Baugrube erneuern, 90 m Trummenanschlussleitung mittels Inliner/Partliner sanieren.

Los 3: 4900 m² Asphaltbefestigung aufnehmen und entsorgen, 860 m² Asphaltbefestigung fräsen und entsorgen, 500 m² Asphaltdeckschicht SMA 0/8 Hmb. herstellen, 180 m² Asphaltdeckschicht AC 8 DN herstellen, 500 m² Binderschicht 0/16, d = 8,5 cm, herstellen, 3120 m² Asphaltoberbau gem. BK 10, mit SMA 0/8 Hmb. vollständig herstellen, 330 m² Asphaltoberbau gem. BK 10, mit MA 8 S vollständig herstellen, 140 m² Asphaltoberbau gem. BK 1,0 (B) vollständig herstellen, 90 m² Großpflaster-Aufweitung (Wendefahrbahn) herstellen, 270 m² Wasserlauf herstellen, 390 m² Busverkehrsflächen aus frühhochfestem Beton herstellen, 110 m Kasseler Sonderbordstein setzen, 1570 m Hochbordsteine aus Granit/

Beton setzen, 1500 m Tiefbordsteine aus Beton 8/20 setzen, 100 m Tiefbordsteine aus Granit 12/25 setzen, 380 m² Fahrgastwartefläche herstellen, 1150 m² Radweg herstellen, 2850 m² Gehweg herstellen, 40 Stück Trummen herstellen, 330 m Trummenanschlussleitung in offener Baugrube erneuern, 100 m Trummenanschlussleitung mittels Inliner/Partliner sanieren.

- g) Entfällt
- h) Entfällt
- i) Beginn: November 2014
Ende: September 2015
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen,
sowie Einsichtnahme:

Vom 24. Juli 2014 bis 15. August 2014, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
RB/ZVA, Zimmer E 01.272,
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Telefax: 040/4 27 31 - 05 27

- l) Höhe des Kostenbeitrages: 60,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung,
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt
Konto-Nr.: 375 202 205, BLZ: 200 100 20
IBAN: DE50 2001 0020 0375 2022 05
BIC: PBNKDEFF200 Hamburg
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe k) schicken.

- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 19. August 2014, 9.30 Uhr, eingereicht werden.
- o) Anschrift:
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,
Eröffnungsstelle RB/ZVA, Zimmer E 01.421
Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 19. August 2014, 9.30 Uhr.
Anschrift: siehe Buchstabe o).
Bieter und ihre Bevollmächtigten.
- r) Siehe Vergabeunterlagen.
- s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen. Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmen beizubringen.

Auf gesondertes Verlangen sind folgende Nachweise und Angaben vorzulegen:

Benennung des/der Geschäftsführer(s) bzw. sonstige verantwortlich handelnde Personen, für die die Vergabestelle eine Abfrage beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs durchführen muss. Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort dieser Personen. Einwilligung dieser Personen in die Nutzung ihrer Daten für die Abfrage beim Register zum Schutz des fairen Wettbewerbs. Bei Bietergemeinschaften wird jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abgefragt.

Qualifikationsnachweis Verkehrssicherung (MVAS), Qualifikationsnachweis SiGeKo, Nachweis zur sozialverträglichen Beschaffung der Natursteine, Qualifikationsnachweis ZTV-Siele z. B. RAL Gütezeichen Kanalbau AK 3 o. glw., Benennung von einem von der FHH, Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Institut für Hygiene und Umwelt anerkannten Labor für die Bodenanalytik gemäß LAGA, Benennung verantwortliche Person nach §20 SprengG.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 30. September 2014.

w) Beschwerdestelle:
Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,
Geschäftsführer (GF),
Sachsenfeld 3-5, 20097 Hamburg,
Telefax: 040/4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 8. Juli 2014

Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt 559

Auftragsbekanntmachung

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- II.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Offizielle Bezeichnung:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg
Postanschrift:
Freie und Hansestadt Hamburg,
FB SBH | Schulbau Hamburg,
U 40, Einkauf/Vergabe,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Frau Kirsten Spann
Telefon: +49/040/4 28 23 - 62 68
Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de
Internet-Adresse(n):
Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers/
des Auftraggebers:
<http://www.hamburg.de/schulbau/>
Weitere Auskünfte erteilen:
die oben genannten Kontaktstellen
Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
(einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
die oben genannten Kontaktstellen
Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:
die oben genannten Kontaktstellen

- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers**
Regional- oder Lokalbehörde
I.3) **Haupttätigkeit(en)**
Allgemeine öffentliche Verwaltung
I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
Der öffentliche Auftraggeber/Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber/Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
Abriss und Zubau Stadtteilschule Oldenfelde 2. BA, Delingsdorfer Weg 6 in Hamburg – Objektplanung gemäß § 34 HOAI 2013.
II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung:
Dienstleistungen
Dienstleistungskategorie Nr: 12
Architektur, technische Beratung und Planung, integrierte technische Leistungen, Stadt- und Landschaftsplanung, zugehörige wissenschaftliche und technische Beratung, technische Versuche und Analysen.
Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Hamburg
NUTS-Code: DE600
II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
Die Freie und Hansestadt Hamburg hat zum 1. Januar 2013 gemäß § 26 (1) Landeshaushaltsordnung den Landesbetrieb SBH | Schulbau Hamburg (nachstehend SBH genannt) gegründet. Dieser Landesbetrieb hat die Aufgabe, die Schulimmobilien unter Berücksichtigung der schulischen Belange nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu planen, zu bauen, zu unterhalten und zu bewirtschaften und die mehr als 400 Schulen an die Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) zu vermieten. Die Schulimmobilien umfassen sämtliche für schulische Zwecke genutzten Grundstücke und Gebäude der staatlichen und beruflichen Schulen. Die Grundstücksfläche beträgt etwa 9,1 Mio. m² und die Hauptnutzungsfläche etwa 3,1 Mio. m².
In dieser Tätigkeit wurde SBH mit dem Abriss und dem Zubau an der Stadtteilschule Oldenfelde, Delingsdorfer Weg 6, in Hamburg beauftragt.
DER STANDORT: Die 4-5-zügige Stadtteilschule befindet sich im Hamburger Stadtteil Rahlstedt in direkter Nachbarschaft zum Gymnasium Oldenfelde. Zurzeit besuchen ca. 840 Schü-

lerinnen und Schüler die Schule. Der Standort wird im Westen von der Oldenfelder Straße, im Norden vom Delingsdorfer Weg und im Osten von der Birenkovenallee und im Süden von dem Standort des Gymnasiums Oldenfelde begrenzt. Aus dem Schulentwicklungsplan, dem Rahmenplan und den Bestellungen der BSB bei Schulbau Hamburg ergibt sich in der Betrachtung einer in die Zukunft gerichteten Entwicklung des Standortes ein zusätzlicher Flächenbedarf. Die bauliche Entwicklung des Standortes erfolgt in mehreren Abschnitten: Aufgrund einer ersten Bestellung der BSB im Zuge des hamburgweiten Ganztagsprogramms an Schulen wird derzeit ein GTS-Bereich mit Produktionsküche, Klassenräumen, Bibliothek und zusätzlichen Pädagogikflächen für den Ganztagsbereich geplant. Für diesen GTS-Bereich liegt bereits eine Planung Lph 1-6 des Büros „v-architekten gmbh“, aus Köln vor. Die Bauzeit dieses Vorhabens ist derzeit für den Zeitraum März/2015-Dez./2015 vorgesehen. Dieses Büro hat einen Auftrag zur stufenweisen Planung dieser Maßnahme. Die vorliegende Planung für die o.g. GTS-Fläche ist bei der Planung dieser Maßnahme zu berücksichtigen. Die entsprechenden Planungsunterlagen (z.B. Lageplan, Fassadenansichten) werden allen Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt. An dem Standort war zudem das Architekturbüro „redante und haun“ aus Hamburg mit einer Voruntersuchung beauftragt, das die grundsätzlichen Entwicklungspotenziale auf dem gesamten Schulgrundstück untersucht hat. Die Machbarkeitsstudie wird (ggf. in Auszügen) allen Bietern mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt. Der bereits beauftragte Planer für die GTS-Maßnahme sowie der Verfasser der Voruntersuchung sind von der Teilnahme am Verhandlungsverfahren nicht ausgeschlossen.

DIE MASSNAHME: Aufgrund einer zweiten, zeitlich nachgelagerten Bestellung der BSB, sind in einem oder mehreren Gebäuden und oder Anbauten, Flächen für Lehrer und Verwaltung, Naturwissenschaftsräume und Sammlungen und 2 zusätzliche Klassenräume unterzubringen (insgesamt 945m² NGF). Gleichsam ist der Ersatzbau für drei abzureißende Pavillonbauten zu verorten. Die zu ersetzende Fläche beträgt 1001m² NGF. Zu berücksichtigen sind folgende Abhängigkeiten:

- Sämtliche Baumaßnahmen erfolgen während des Schulbetriebs. Somit können die Pavillongebäude zeitlich erst nach entsprechendem Ersatzbau erfolgen. Im Notfall denkbar ist die zwischenzeitliche Unterbringung in mobilen Klassenräumen.
- Die Gebäude 1, 6, 7 und 8 werden ab 2019 saniert. Sollte an diese Gebäude angebaut werden ist hier ein mit dem Anbau in Verbindung stehendes Sanierungskonzept zu entwickeln.
- Ein Abriss weiterer Gebäude auf dem Grundstück (außer der Pavillongebäude 3-5) ist nicht möglich. Da in der Freien und Hansestadt Hamburg Umweltschutz und Nachhaltigkeit von Bautätigkeiten eine bedeutende Rolle spielen, sind diese Themen im Rahmen des Ideenentwurfes zu berücksichtigen.

Wirtschaftlichkeit in Planung, Ausführung und Betrieb, die Minimierung der Lebenszykluskosten und die Optimierung der Energieeffizienz der Gebäude werden ebenfalls erwartet. Bei der Planung ist sowohl auf das pädagogische Konzept der Schule als auch auf die Charakteristika der Schulanlage (Ensemblewirkung, Adressbildung) einzugehen. Die Schule ist in Abstimmung mit dem Bauherrn eng in die Planung einzubeziehen, um die nutzerspezifischen Anforderungen optimal umsetzen zu können. Daher sind als Teil des Auftrags (als besondere Leistung) gemeinsam mit Schulleitung und ggf. weiteren Gremien bis zu drei Workshops, die das Architekturbüro leitet und moderiert, durchzuführen. Für die Umsetzung der Gesamtmaßnahme ist ein Budget von 4,277 Mio. Euro (brutto) gem. DIN 276 Kostengruppen 200-700 vorgesehen, bezogen auf 1946m² neu zu schaffende NGF. Die angegebenen Kosten stellen eine für die Bauvorhaben anzusetzende Kostenobergrenze dar, die als geschuldete Beschaffenheit der Planungsleistung vertraglich vereinbart wird. Es wird nicht erwartet, dass der Planer eine Baukostengarantie übernimmt. Sämtliche Kosten, die durch die Maßnahmen am Standort unmittelbar oder mittelbar entstehen, unterliegen dieser Kostenobergrenze. Vor allem Kosten für Interimslösungen wie mobile Klassenräume sind innerhalb des Gesamtbudgets auszugleichen. Die Maßnahme soll bis Ende 2016 abgeschlossen sein.

Die zu vergebenen Leistungen bestehen aus:

- Leistungsphasen 1 (anteilig) bis 2 gem. § 34 HOAI, Objektplanung;
- Leistungsphasen 3 bis 9 gem. § 34 HOAI, Objektplanung als optionale Beauftragung durch Bestimmung des AG (ggf. in noch von dem Auftraggeber festzulegenden Stufen).

Die Vergabestelle behält sich vor, von den ausgewählten Bietern gem. § 20 (3) VOF Lösungsvorschläge in Form einer Machbarkeitsstudie erstellen zu lassen. Die Schulleitung nimmt in beratender Funktion an der Auswahl der Bewerber und den Angebotsverhandlungen teil. Ggf. werden weitere Vertreter aus behördlichem Kontext in beratender Funktion teilnehmen (Bezirk). Die Vergabestelle lässt sich in der operativen Umsetzung dieses VOF-Verfahrens durch das büro lucherhandt, Hamburg, unterstützen und beratend begleiten.

II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

Hauptgegenstand: 71240000

II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Ja

II.1.8) Lose: Nein

II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: -

II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**

II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:

Gemäß Schwellenwertberechnung wird das Honorarvolumen auf rund 244.000,- Euro (netto) inklusive Nebenkosten und ohne Umsatzsteuer geschätzt.

Geschätzter Wert ohne MwSt: 244.000,- Euro

- II.2.2) Angaben zu Optionen: Ja
Leistungsphasen 3 bis 9 Objektplanung gemäß § 34 HOAI als optionale Beauftragung durch Bestimmung der AG (ggf. in noch von der Auftraggeberin festzulegenden Stufen).
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
Laufzeit: 30 Monate ab Auftragsvergabe

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFORMATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
Deckungssummen der Berufshaftpflicht:
Deckungssummen für Personenschäden von mindestens 1.500.000,- Euro (pro Schadensfall) und für sonstige Schäden von mindestens 500.000,- Euro (pro Schadensfall) bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Versicherungsnachweise bei Bietergemeinschaften müssen von jedem Mitglied einzeln und die Deckungssummen in voller Höhe nachgewiesen werden. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt, d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei der Bewerberin bzw. dem Bewerber mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der oben stehenden Versicherungssummen liegt. Die Auftraggeberin behält sich vor, die Höhe der oben geforderten Mindestdeckungssummen im weiteren Verfahren zum Gegenstand der Verhandlungen zu erklären. In diesem Zusammenhang erklärt der/die Bewerber/innen insofern seine bzw. ihre Bereitschaft sowohl zur Anpassung auf die oben geforderten Mindestdeckungssummen als auch im Bedarfsfall zur Erhöhung der oben geforderten Mindestdeckungssummen. (Die schriftliche Bestätigung der Versicherung der Bewerber/innen, die Berufshaftpflicht im Auftragsfall auf die geforderten Höhen anzuheben, oder zum Abschluss einer objektbezogenen Versicherung bereit zu sein ist als Nachweis ausreichend.)
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: –
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und ein Mitglied als Projektleiter und Ansprechpartner dem Auftraggeber gegenüber benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Ja
Der jeweilige Auftragnehmer sowie sämtliche mit der Ausführung befassten Beschäftigten desselben werden nach Maßgabe des Gesetzes über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 2. März 1974, geändert durch das Gesetz vom 15. August 1974, durch die zuständige Stelle des Auftraggebers gesondert verpflichtet. Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 des Hamburgischen Vergabegesetzes.

III.2) Teilnahmebedingungen

- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
Für den Teilnahmeantrag ist ein Bewerbungsbogen inkl. sämtlicher Vordrucke auszufüllen. Diese sind schriftlich oder unter der E-Mail vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de anzufordern. Es sind nur Bewerbungen mit vollständig ausgefülltem und unterschriebenem Bewerbungsbogen sowie der beigelegten Vordrucke und den darin geforderten Angaben und Anlagen einzureichen. Der Bewerbungsbogen und die Vordrucke sind in den Originalen an den gekennzeichneten Stellen zu unterschreiben. Gescannte oder kopierte Unterschriften werden nicht zugelassen. Mehrfachbeteiligungen in personell identischer Form werden nicht zugelassen. Bewerbungen per E-Mail sind nicht zulässig. Die Bewerbungsfrist ist zwingend einzuhalten. Die Bildung einer Bietergemeinschaft ist möglich, die Bieter müssen bereit sein, bei Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden. Jedes Mitglied der Bietergemeinschaft hat die geforderten Unterlagen, Erklärungen und Nachweise vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistung nachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Der Bewerbungsbogen ist für eine Bietergemeinschaft nur einmal vorzulegen. Angaben der Bewerber gemäß VOF § 4 (2), (3); § 4 (6) a) bis g), (9) a) bis e); § 5 (1). Die Durchführung der Leistungen soll gemäß § 2 (3) unabhängig von Ausführungs- und Lieferinteressen erfolgen. Mit dem Teilnahmeantrag sind folgende Unterlagen, Nachweise und Erklärungen abzugeben:
Vollständig ausgefüllter Bewerbungsbogen inkl. folgender Erklärungen und Nachweise:
- Anlage 1A: Nachweis über die Eintragung im Berufs- bzw. Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (in Kopie)
 - Anlage 1B: Erklärungen darüber, dass keiner der in § 4 Abs. 6 a) bis g) sowie § 4 Abs. 9 a) bis e) VOF genannten Ausschlussgründe auf den Bewerber zutrifft (Vordruck)
 - Anlage 1C: Erklärung, ob und auf welche Art der Bewerber auf den Antrag bezogen in relevanter Weise mit anderen zusammenarbeitet (Vordruck)
 - Anlage 1D: Bereitschaft zur Verpflichtung gemäß Verpflichtungsgesetz (Vordruck)

- Anlage 1E: Bevollmächtigung des Vertreters bei Bietergemeinschaften (Vordruck)
- Anlage 1F: Angaben zu Auftragsteilen in einer Bietergemeinschaft (Vordruck)
- Anlage 1G: Erklärung über die Leistungsbereitstellung bei Unterauftragsnehmern (Vordruck)
- Anlage 1H: Eigenerklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes § 3 Hamburgisches Vergabegesetz (Vordruck)
- Anlage 1I: Eigenerklärung über geleistete Steuerzahlungen und Sozialabgaben (Vordruck), die Nachweise in Kopie werden mit dem Honorarangebot abgefordert
- Anlage 2A: Bescheinigung über eine abgeschlossene Berufshaftpflichtversicherung mit den unter III.1.1 genannten Deckungssummen (in Kopie) und die schriftliche Erklärung der Bereitschaft einer etwaigen Anhebung gemäß Ziffer III.1.1. Bei Bietergemeinschaften siehe Ziffer III.1.1
- Anlage 3A: Nachweis über die Berufszulassung oder Bescheinigung über die berufliche Befähigung des Bewerbers und der für die Leistung vorgesehenen Person (Anlage: 3A-1) (in Kopie)
- Anlage 3B: Darstellung von zwei vergleichbaren Referenzprojekten (siehe III.2.3) mit Referenzschreiben.

Die aufgezählten Nachweise müssen aktuell (bis auf Kammerurkunden, Diplom-Urkunden und Referenzschreiben), d.h. nicht älter als 12 Monate und noch gültig sein. Die geforderten Unterlagen sind bei Bietergemeinschaften für alle Mitglieder vorzulegen, wobei jedes Mitglied seine Eignung für die Leistungsnachweisen muss, die es übernehmen soll; die Aufteilung ist anzugeben. Ausländische Bewerber können an der Stelle der geforderten Eignungsnachweise auch vergleichbare Nachweise vorlegen. Sie werden anerkannt, wenn diese nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Staates, in dem das Unternehmen ansässig ist, erstellt wurden. Da die Amtssprache für dieses Verfahren Deutsch ist, sind alle fremdsprachigen Urkunden oder Nachweise zu übersetzen. Eine eigenverantwortliche Übersetzung ist ausreichend. Etwaige Übersetzungskosten trägt der Bewerber selbst. Eine beglaubigte Kopie ist nicht notwendig. Das Format der Unterlagen soll DIN A4 nicht überschreiten. Lediglich die Illustration der Referenzen soll im Format DIN A3 erfolgen. Die einzureichenden Unterlagen sind deutlich sichtbar mit Ziffern und Buchstaben in der im Bewerbungsformular vorgegebenen Reihenfolge zu kennzeichnen. Die Seiten werden bitte durchgehend nummeriert. Die Bewerbung und zugehörige Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Die Bewerbung ist in einem als Teilnahmeantrag (mit Angabe der Vergabenummer) gekennzeichneten, verschlossenen Umschlag einzureichen. Die Vergabestelle behält sich vor, weitere Angaben zu fordern.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

a) Aktueller Nachweis (nicht älter als 12 Monate und noch gültig) der Berufshaftpflichtversicherung oder eine entsprechende, umfassende Bankerklärung (mind. 1,5 Mio. Euro für Personenschäden, mind. 0,5 Mio. Euro für sonstige Schäden).

b) Erklärung über den Teilumsatz des Bewerbers für den Leistungsbereich gemäß § 34 HOAI 2013 in den letzten drei Geschäftsjahren (je Jahr; 2011, 2012, 2013) (§ 5 Abs. 4 c VOF). Geforderter Mindeststandard: Der durchschnittliche Jahresteilumsatz muss mindestens 250.000 Euro (netto) erreichen. Sofern in Bietergemeinschaft bzw. mit Unterbeauftragungen angeboten wird, muss die Jahresgesamtsumme aller Bieter der Gemeinschaft bzw. inkl. der Unterauftragnehmer zusammen den genannten Mindestwert erreichen. In der Erklärung sind die Umsatzzahlen jeweils pro Mitglied der Bietergemeinschaft oder Unterbeauftragung einzeln anzugeben.

Um auch Berufsanfängern die Möglichkeit der Teilnahme am Verhandlungsverfahren zu eröffnen sieht § 5 Abs. 4 VOF aus berechtigten Gründen (z.B. erst vor Kurzem erfolgte Unternehmensgründung) vor, dass die Leistungsfähigkeit durch andere, als geeignet erachtete Belege nachgewiesen werden kann (z.B. über die Höhe des Haftungskapitals, Bürgschaftserklärungen Dritter o.ä.).

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

a) Angabe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Mitarbeiter und Führungskräfte der letzten drei Jahre (je Jahr 2011, 2012, 2013). Geforderter Mindeststandard: mind. 2 Mitarbeiter/innen im Durchschnitt der letzten drei Jahre im Bereich Objektplanung gemäß § 34 HOAI. Bietergemeinschaften können diese Anforderung gemeinsam erfüllen.

b) Nachweis der beruflichen Befähigung des Bewerbers und der für die Leistung vorgesehenen Person. Geforderter Mindeststandard: Architektin/Architekt für die Leistungen der Objektplanung gemäß § 34 HOAI (vgl. III.3.1).

c) Nachweis der erbrachten Leistungen für 2 Projekte für den Leistungsbereich gemäß § 34 HOAI. Die Projekte müssen innerhalb der vergangenen sechs Jahre (Stichtag 1.1.2008) mit dem Abschluss der Leistungsphase 8 und Übergabe an die Nutzer realisiert worden sein. Entsprechende Referenzen sind unter Angabe der Projektbeschreibung, Angabe der erbrachten Leistungen gemäß HOAI (Leistungsbild und Leistungsphasen), Angabe des Leistungszeitraums von Leistungsphase 1 bis Abschluss Leistungsphase 8 und Übergabe an den Nutzer, Angabe der Baukosten (KG 300+400 gemäß DIN 276), Angabe der bearbeiteten Bruttogrundfläche für Referenzen gemäß § 34 HOAI 2013 (BGfA gemäß DIN 277), der Nennung der maßgeblich beteiligten Projektleiter/in und ggf. beteiligte Unterauftragnehmer/ARGE-Partner, der Nennung des Bauherren mit Ansprechpartner und Telefonnummer und Referenzschreiben oder Referenzbestätigung des Bauherren einzureichen. Die vergleichbaren Referenzprojekte sind auf maximal je einem Blatt

DINA3 (einseitig) detailliert zu visualisieren. Textuelle Ausführungen zu den Referenzen erfolgen bitte im Bewerberbogen. Aus den Referenzen soll die Qualifikation des Bewerbers hinsichtlich Erfahrung mit vergleichbaren Projekten ersichtlich werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens.

Geforderter Mindeststandard: Mit den Referenzen ist zwingend eine Erfahrung mit öffentlichen Auftraggebern nachzuweisen.

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: Ja

Geforderte Berufsqualifikation gemäß § 19 VOF. Als Berufsqualifikation wird der Beruf Architekt/in für die Leistungen gemäß § 34 HOAI 2013 gefordert. Juristische Personen sind zugelassen, wenn sie für die Durchführung der Aufgabe verantwortliche Berufsangehörige gemäß vorangegangenen Satz benennen.

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: Ja

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Verhandlungsverfahren

Einige Bewerber sind bereits ausgewählt worden: Nein

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3, Höchstzahl: 5

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Alle Bewerber, die einen Teilnahmeantrag fristgerecht eingereicht haben und die formellen Mindestkriterien/-anforderungen erfüllen, sind für die Wertung der Auswahlkriterien zugelassen. Der Auftraggeber wählt anhand der erteilten Auskünfte über die Eignung der Bewerber sowie anhand der Auskünfte und Formalien, die zur Beurteilung der von diesen zu erfüllenden wirtschaftlichen und technischen Mindestanforderungen erforderlich sind, unter den Bewerbern, die nicht ausgeschlossen wurden und die die genannten Anforderungen erfüllen, diejenigen aus, die er zur Verhandlung auffordert. Die Auswahl erfolgt anhand der für den Leistungsbereich der Objektplanung gem. § 34 HOAI eingereichten zwei Referenzprojekte jeweils in den Kriterien: vergleichbare Größe (0-1 Punkt), vergleichbare Bauaufgabe (0-2 Punkte), vergleichbares Leistungsbild (0-1 Punkt), vergleichbare angestrebte Qualität (0-2 Punkte), Referenzschreiben/Referenzbestätigung des Bauherrn (0-1 Punkt). Zu-

sätzlich für eine der beiden Referenzen: vergleichbarer Kostenkennwert (0-2 Punkte). Insgesamt können somit maximal 16 Punkte erreicht werden. Näheres hierzu siehe Abschnitt 3. des Auswahlbogens. Der dabei verwendete Auswahlbogen mit den formalen Kriterien, Mindestanforderungen und Auswahlkriterien wird mit dem Bewerbungsbogen versandt. Erfüllen mehrere Bewerber gleichermaßen die Anforderungen und ist die Bewerberzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zu Grunde gelegten Kriterien zu hoch, behält sich die Vergabestelle vor, die Teilnehmeranzahl zu erhöhen oder gem. § 10 (3) VOF unter den verbliebenen Bewerbern zu lösen.

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs:

Abwicklung des Verfahrens in aufeinander folgenden Phasen zwecks schrittweiser Verringerung der Zahl der zu erörternden Lösungen bzw. zu verhandelnden Angebote: Nein

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien:

Das wirtschaftlich günstigste Angebot in Bezug auf die nachstehenden Kriterien:

Kriterien	Gewichtung
1. Fachlicher Wert	15 %
2. Qualität	15 %
3. Lösungskonzept	20 %
4. Kundendienst und technische Hilfe	15 %
5. Leistungszeitpunkt und Ausführungszeitraum	10 %
6. Preis/Honorar	30 %

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber:

SBH VOF 023/2014

IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 15. August 2014, 14.00 Uhr

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge:

18. August 2014, 14.00 Uhr

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: –

IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote: –

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein

VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**

Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein

VI.3) **Zusätzliche Angaben:**

Anfragen von Bewerbern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf der folgenden Homepage veröffentlicht:

<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>

Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Vorläufige Termine des Teilnahmewettbewerbs mit anschließendem Verhandlungsverfahren: Versand Angebotsaufforderung 35./36. Kalenderwoche 2014, Submissionstermin der Honorarangebote 37./39. Kalenderwoche 2014, Verhandlungsgespräche 40./41. Kalenderwoche 2014. Die Beauftragung erfolgt stufenweise.

VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/
Nachprüfungsverfahren**

VI.4.1) **Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/
Nachprüfungsverfahren**

Offizielle Bezeichnung:

Vergabekammer der Behörde
für Stadtentwicklung und Umwelt

Postanschrift:

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg,
Deutschland

Telefax: +49/040/4 28 40 - 20 39

VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen (siehe Abschnitt
VI.4.2 oder ggf. Abschnitt VI.4.3)**

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:

Gemäß § 107 Absatz 1 GWB leitet die Vergabekammer ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 1 GWB unzulässig, wenn der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat. Die

Rüge gilt nur dann als unverzüglich, wenn sie nicht später als 14 Kalendertage nach Kenntnis des behaupteten Verstoßes eingelegt wird.

Des Weiteren ist gemäß § 107 Absatz 3 Nr. 4 GWB der Nachprüfungsantrag unzulässig, wenn mehr als 15 Tage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) **Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erteilt:**

Offizielle Bezeichnung:

SBH | Schulbau Hamburg,
Rechtsabteilung U 1,
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,
Deutschland

Telefax: +49/040/4 27 31 - 01 43

E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**

17. Juli 2014

Hamburg, den 17. Juli 2014

Die Finanzbehörde

560

Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Zentrale Vergabestelle der Behörde für Inneres und Sport – organisatorisch angebunden bei der Polizei – schreibt im Wege der Öffentlichen Ausschreibung gem. § 3 Nr. 1 Satz 1 VOL/A das **Anbringen von Scheibenschutzfolien auf Dienstfahrzeuge der Polizei Hamburg** aus.

Ablauf der Angebotsfrist: 12. August 2014

Weitere Informationen zu dieser Ausschreibung einschließlich Hinweisen zum Bezug der Ausschreibungsunterlagen sind auf der Internetseite www.hamburg.de (Suchbegriff: „polizei ausschreibungen“) hinterlegt.

Hamburg, den 22. Juli 2014

**Die Behörde für Inneres und Sport
– Polizei –**

561

Die Universität Hamburg schreibt eine **Steuerberatungsleistung**, Vergabe-Nr. 18/2014, öffentlich nach VOL/A aus. Bewerber melden sich bitte schriftlich bei: Universität Hamburg, Einkauf und Dienstreisen, Mittelweg 177, 20148 Hamburg. Auskünfte erteilt Herr Jeschke, E-Mail: strategischereinkauf@verw.uni-hamburg.de. Angebotsabgabetermin: 28. August 2014.

Hamburg, den 23. Juli 2014

Universität Hamburg

562

Sonstige Mitteilungen

Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)

ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
 Offizielle Bezeichnung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 Postanschrift:
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland
 Kontaktstelle(n):
 Zu Händen von Frau Roy
 Telefon: +49/40/8998-2480
 Telefax: +49/40/8998-4009
 E-Mail: warenwirtschaft.v4sk@desy.de
 Internet-Adresse(n)
 Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers:
<http://www.desy.de>
 Weitere Auskünfte erteilen:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen
 (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:
 die oben genannten Kontaktstellen
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an:
 die oben genannten Kontaktstellen
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers:**
 Öffentlich geförderte Stiftung bürgerlichen Rechts
- I.3) **Haupttätigkeit(en)**
 Forschung
- I.4) **Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber**
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber:
 EO 012-14 XFEL – Erdverlegter Rohrleitungsbau, Nahwärme-, Kühlwasser-, Löschwasserleitungen.
- II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung
 Bauauftrag
 Ausführung
 Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung:
 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY
 in der Helmholtz-Gemeinschaft,
 Notkestraße 85, 22607 Hamburg
 NUTS-Code: DE600

- II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS):
 Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:
 Für den XFEL-Röntgenlaser ist erdverlegter Rohrleitungsbau auf dem Baufeld Schenefeld auszuführen. Die Maßnahme umfasst Nahwärme-, Kühlwasser-, Löschwasserleitungen mit erforderlichen Ventilen, Hauseinführungen, etc. Der Fertigstellungszeitraum beträgt 4 Monate. Für die Ausführung ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Bauzeit gleichzeitig in mehreren noch festzulegenden Bauabschnitten gearbeitet werden muss. Eine Verkürzung der Bauzeit ist anzustreben. Der Erdbau erfolgt bauseits.
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV)
 Hauptgegenstand: 45231110
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
- II.1.8) Lose:
 Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
- II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote:
 Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Nein
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang:
 Herzustellen sind überwiegend in Edelstahl:
 2.500 m Nahwärmeleitungen DN 20 bis DN 200,
 5.250 m Kühlwasserleitungen DN 50 bis DN 300,
 750 m Löschwasserleitungen DN 100 bis DN 125, mit Ventilen, Isolierungen, Hauseinführungen, Durchstrahlungs-, Druckprüfungen, etc.
- II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein
- II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung:
 Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**
 Laufzeit in Monaten: 4 (ab Auftragsvergabe)

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kautionen und Sicherheiten:
 Versicherungen i.H. von mindestens 1,5 Mio Euro jeweils für Personen- und Sachschäden bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Der Nachweis ist

- mit der Bewerbung einzureichen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:
Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:
Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit der Angebotsabgabe muss eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung vorliegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Es muss ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der durch eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft legitimiert ist. Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:
Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung, VHB-Bund-Ausgabe 2008, Stand August 2012). Die Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 mit den vorgesehenen Angaben und Referenzen gem. Formblatt 444 sind mit dem Angebot einzureichen. Nachweis der zuständigen Versicherungsträger (nur für ausländische Bieter).
 - Für alle Beteiligten von Bietergemeinschaften und für Subunternehmer sind ebenfalls die vorgenannten Angaben einzureichen.
 - Bewerbungen, die die geforderten Angaben, Erklärungen oder Nachweise (auch Versicherungsnachweise) nicht enthalten, können unberücksichtigt bleiben.
- III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –
- III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand: –
- III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offen
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsangaben**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: EO 012-14 XFEL
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein
- IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 21. August 2014.
Kostenpflichtige Unterlagen: Nein
- IV.3.4) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 2. September 2014, 10.00 Uhr.
- IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –
- IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:
Folgende Amtssprache(n) der EU: DE
- IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 14. Oktober 2014
- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
2. September 2014, 10.00 Uhr
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren: Gem. § 14 EG Abs. 1 VOB/A.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der Europäischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben: –**
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt

Villemomblerstraße 76, 53123 Bonn, Deutschland Telefon: +49/228 94 99 - 0 Telefax: +49/228 94 99 - 163 E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: – VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt: – VI.5) Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 15. Juli 2014 Hamburg, den 16. Juli 2014 Deutsches Elektronen-Synchrotron DESY 563	II.1.2) Art des Auftrags und Ort der Ausführung, Lieferung bzw. Dienstleistung Bauftrag Ausführung Hauptort der Ausführung, Lieferung oder Dienstleistungserbringung: Holzkoppel 4, 22869 Schenefeld NUTS-Code: DEF09
Auftragsbekanntmachung (Richtlinie 2004/18/EG)	II.1.3) Angaben zum öffentlichen Auftrag, zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem (DBS): Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag.
ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER	II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
I.1) Name, Adressen und Kontaktstelle(n) Offizielle Bezeichnung: European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH Postanschrift: Notkestraße 85, 22607 Hamburg, Deutschland Kontaktstelle(n): Zu Händen von Herrn Schimanke Telefon: +49/40/89 98 - 56 45 Telefax: +49/40/89 98 - 40 09 E-Mail: hochbau@xfel.eu Internet-Adresse(n) Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: http://www.xfel.eu Weitere Auskünfte erteilen: die oben genannten Kontaktstellen Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken: die oben genannten Kontaktstellen Angebote oder Teilnahmeanträge sind zu richten an: die oben genannten Kontaktstellen	II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens: Die European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH baut den Europäischen Röntgenlaser XFEL auf den Betriebsgeländen (BG) Bahrenfeld, Osdorfer Born und Schenefeld. Auf dem Betriebsgelände in Schenefeld wird das Hauptgebäude XHQ als Büro- und Laborgebäude errichtet. Gegenstand der Ausschreibung sind die Herstellung der Fassade bestehend aus einer vorgehängten, hinterlüfteten Metallfassade, die Türen und Tore in der Fassade, die Verglasungsarbeiten und die Rolladenarbeiten.
I.2) Art des öffentlichen Auftraggebers: Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge: (CPV) Hauptgegenstand: 45443000
I.3) Haupttätigkeit(en) Forschung	II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen (GPA): Nein
I.4) Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein	II.1.8) Lose: Aufteilung des Auftrags in Lose: Nein
ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND	II.1.9) Angaben über Varianten/Alternativangebote: Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
II.1) Beschreibung	II.2) Menge oder Umfang des Auftrags
II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber: XEO 002-14 – XFEL-Röntgenlaser, Neubau des Büro- und Laborgebäudes XHQ, Lieferung und Montage Fassade und Verglasung	II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: Es sind im Wesentlichen folgende Leistungen auszuführen: • Ca. 4500 m² vorgehängte, hinterlüftete Glatblechfassade einschließlich Unterkonstruktion und Wärmedämmung. • Ca. 1400 m² Verglasung mit Alu-Blockfensterelementen. • Ca. 300 m² Pfosten-Riegel-Fassade. • Ca. 1200 m² Raffstoreanlagen als Sonnenschutz. Die Arbeiten werden kurzfristig vergeben und sollen in einem Zeitraum von 230 Werktagen erbracht werden. II.2.2) Angaben zu Optionen: Nein II.2.3) Angaben zur Vertragsverlängerung: Dieser Auftrag kann verlängert werden: Nein

II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung:**

Laufzeit: 8 Monate ab Auftragsvergabe.

ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN

III.1) **Bedingungen für den Auftrag**

III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:

Versicherungen in Höhe von mindestens 1,5 Mio. Euro jeweils für Personen- und Sachschäden bei einem in der EU zugelassenen Haftpflichtversicherer oder Kreditinstitut. Der Nachweis ist mit der Bewerbung einzureichen. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften:

Siehe Vergabeunterlagen.

III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird:

Bietergemeinschaften sind zugelassen. Mit dem Teilnahmeantrag muss eine von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung vorliegen, dass die Mitglieder der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haften. Es muss ein bevollmächtigter Vertreter benannt werden, der durch eine rechtsverbindlich unterschriebene Erklärung aller Mitglieder der Bietergemeinschaft legitimiert ist. Näheres siehe Vergabeunterlagen.

III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen:

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: Nein

III.2) **Teilnahmebedingungen**

III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:

Eintragung in die Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) oder Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung, VHB-Bund-Ausgabe 2008, Stand August 2012). Die Eigenerklärungen gem. Formblatt 124 mit den vorgesehenen Angaben und Referenzen sind mit dem Teilnahmeantrag einzureichen. Nachweis der zuständigen Versicherungsträger (nur für ausländische Bieter). Für alle Beteiligten von Bietergemeinschaften und für Subunternehmer sind ebenfalls die vorgenannten Angaben einzureichen. Angebote, die die geforderten Angaben, Erklärungen oder Nachweise (auch Versicherungsnachweise) nicht enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

III.2.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: –

III.2.4) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen: –

III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**

III.3.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand:

Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –

III.3.2) Für die Erbringung der Dienstleistung verantwortliches Personal:

Juristische Personen müssen die Namen und die beruflichen Qualifikationen der Personen angeben, die für die Erbringung der Dienstleistung verantwortlich sind: –

ABSCHNITT IV: VERFAHREN

IV.1) **Verfahrensart**

IV.1.1) Verfahrensart: Nichtoffen

IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Mindestzahl: 3 und Höchstzahl: 5

IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –

IV.2) **Zuschlagskriterien**

IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis

IV.2.2) Angaben zur elektronischen Auktion

Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: Nein

IV.3) **Verwaltungsangaben**

IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: XEO 002-14

IV.3.2) Frühere Bekanntmachung(en) desselben Auftrags: Nein

IV.3.3) Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung:

Schlussstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 25. August 2014, 12.00 Uhr.

Kostenpflichtige Unterlagen: Nein

IV.3.4) Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 9. September 2014, 10.00 Uhr.

IV.3.5) Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählter Bewerber: –

IV.3.6) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:

Folgende Amtssprache(n) der EU: DE

IV.3.7) Bindefrist des Angebots: bis 24. Oktober 2014

1404

Dienstag, den 29. Juli 2014

Amtl. Anz. Nr. 59

- IV.3.8) Bedingungen für die Öffnung der Angebote:
Tag: 9. September 2014, 10.00 Uhr
Ort: Gebäude 11 a, Raum 012,
Notkestraße 85, 22607 Hamburg.
Personen, die bei der Öffnung der Angebote
anwesend sein dürfen: Ja
Weitere Angaben über befugte Personen und das
Öffnungsverfahren: gem. § 14 EG Abs. 1 VOB/A.

ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags:**
Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: Nein
- VI.2) **Angaben zu Mitteln der Europäischen Union:**
Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben
und/oder Programm, das aus Mitteln der Europä-
ischen Union finanziert wird: Nein
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:** –
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprü-
fungsverfahren
Vergabekammern des Bundes
beim Bundeskartellamt
Villemomblersstraße 76, 53123 Bonn,
Deutschland
Telefon: +49/228 94 99 - 0
Telefax: +49/228 94 99 - 163
E-Mail: info@bundeskartellamt.bund.de
- VI.4.2) Einlegung von Rechtsbehelfen: –
- VI.4.3) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von
Rechtsbehelfen erteilt: –
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
18. Juli 2014

Hamburg, den 18. Juli 2014

European X-Ray Free-Electron Laser Facility GmbH
564**Bekanntmachung gemäß § 3 Nummer 1 VOL/A
in Verbindung mit § 12 VOL/A**

- a) Elbe-Werkstätten GmbH,
Nymphenweg 22, 21077 Hamburg

Kontakt:
Elbe-Werkstätten GmbH
Zentraler Einkauf
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 68 - 87 31, Telefax: 040/4 28 68 - 87 35,
E-Mail: einkauf@elbe-werkstaetten.de

Die Unterlagen sind einzureichen bei:

Elbe-Werkstätten GmbH
– Submissionsstelle –
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg

Angebotsfrist endet am: 14. August 2014, 11.00 Uhr

- b) Öffentliche Ausschreibung **ÖA-143-0001**
- c) Angebote sind schriftlich einzureichen.
- d) **Lieferung von Fischkonserven, Feinkostsalaten, Fisch**
Ort der Lieferung:
Diverse Einrichtungen von PFLEGEN & WOHNEN
Hamburg GmbH, f & w fördern und wohnen AöR, BFW
Hamburg GmbH, Behörde für Justiz und Gleichstellung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Elbe-Werkstätten
GmbH.
- e) Vergabe nach Losen möglich
- f) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- g) Lieferfrist:
Für den Zeitraum von einem Jahr (1. September 2014
bis 31. August 2015).
- h) Elbe-Werkstätten GmbH
Zentraler Einkauf
Meiendorfer Mühlenweg 119, 22159 Hamburg,
Telefon: 040/4 28 68 - 87 31 oder
einkauf@elbe-werkstaetten.de
- i) Die Unterlagen sind bis 13. August 2014 abzufordern.
Die Angebotsfrist endet am 14. August 2014, 11.00 Uhr.
Die Bindefrist endet am 1. Oktober 2014.
- j) Entfällt
- k) Entfällt
- l) Hamburgische zusätzliche Vertragsbedingungen in der
aktuellen Version, Eigenerklärung.

Hamburg, den 22. Juli 2014

Elbe-Werkstätten GmbH

565